



Mandantenbrief

Mandantenbrief der Kanzlei Thomas Wallich

Februar 2006

An
Thomas Wallich
Lütgendortmunder Str. 120
44388 Dortmund



Impressum

Kontakt »

Thomas Wallich
Lütgendortmunder Str. 120
44388 Dortmund

Telefon: 0231 / 9 65 17 65
Telefax: 0231 / 9 65 17 67
www.stb-wallich.de
E-mail: thomas.wallich@stb-wallich.de

Hinweis »

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Editorial

Sehr geehrte Mandanten,

das noch junge Jahr 2006 nutzen viele Bürger zu einer privaten Inventur, indem sie Belegstapel sortieren, Ordner entrümpeln und überflüssige Unterlagen entsorgen. Doch allzu großer Eifer kann sich im Nachhinein rächen, denn für das Finanzamt sind einige Unterlagen aufzubewahren. Selbstständige müssen beispielsweise ihre Geschäftsunterlagen wie Bilanzen, Inventare und sonstige Buchungsbelege zehn Jahre lang und die übrige berufliche Korrespondenz immerhin noch sechs Jahre vorrätig halten. Erst dann darf die vergilbte Papierflut in den Reißwolf wandern.

Privatleute, bei denen sich Rechnungen stapeln, können hingegen eine Bereinigung auf dem Schreibtisch vornehmen. Denn für den Fiskus spielen sie grundsätzlich keine Rolle mehr, da Privatpersonen bereits vorgelegte Quittungen nicht aufbewahren müssen.

Von dieser Regel gibt es eine Ausnahme, wenn die Daten der Steuererklärung elektronisch mittels ELSTER übermittelt wurden. Dann sind Rechnungen bis zur Bestandskraft des Steuerbescheides aufzubewahren. Das ist in der Regel das Datum, an dem die Einspruchsfrist abläuft. Denn bei der elektronischen Steuererklärung müssen Bürger nur gesetzlich unerlässliche Unterlagen wie die Bescheinigung über den Zinsabschlag vorlegen. Alle übrigen Belege müssen hingegen nur auf Verlangen eingeseendet werden.

Doch Steuerzahler sollten ihre Belege auf keinen Fall sofort entsorgen. Kommt anschließend der Bescheid, können die Rechnungen noch hilfreich sein, um nicht anerkannte Kosten mittels nochmaliger Vorlage geltend zu machen. Und auch wenn alle Posten akzeptiert wurden, ist der Papierkorb der falsche Ort. Denn für Nachweise außerhalb des Steuerrechts werden Quittungen oder Bankauszüge oft noch benötigt. Denn die Verjährungsfrist bei Alltagsgeschäften beträgt in der Regel drei Jahre. Rechnungen vom Versandhändler gehören ebenso dazu wie die für den Möbel- oder Computerkauf.

Eine angenehme Lektüre wünscht

Thomas Wallich
Steuerberater

Inhaltsverzeichnis

Alle Steuerzahler »

Einkommensteuererklärung: Vergessen steht Verschulden nicht entgegen	3
Die beschlossenen und geplanten Steueränderungen im Überblick	3
Steuerberater: Freiwilliges Qualitätssiegel	4
Kfz-Nutzung: Neue Steuerregel für Selbstständige	4

Angestellte »

Riester-Rente: Einzelne Regelungen könnten gegen EU-Recht verstoßen	5
Entgeltsicherung: Für ältere Arbeitnehmer verlängert	5
2006: Mahlzeiten im Betrieb	6
2006: Neue Regelungen zur Frührente	6
Arbeitnehmer: Ski-Wochenende ist Arbeitslohn	6

Arbeit, Ausbildung & Soziales »

Kündigung: Unter Pseudonym darf über den Chef gemeckert werden	7
Arbeitsunfall: Unfall auf dem Heimweg	7
Elektronische Gesundheitskarte: Zur Probe in acht Bundesländern	7
Kündigung: Unwirksam, wenn Vorgesetzter unbehelligt bleibt	8
Umgangsrecht: ALG II- Empfänger hat Anspruch auf Zuschuss	8

Bauen & Wohnen »

Kündigung: Vermieter darf Strom nicht abstellen	9
Sträucher: Dürfen nicht in den Gehweg ragen	9
Wohnung ohne Bad: Auch Arbeitssuchenden unzumutbar	9
Betriebskosten: Unverständliche Abkürzungen entlasten den Mieter	10
Eigentumswohnung: Wenn die Heizung rostet, besteht Handlungsbedarf	10

Bußgeld & Verkehr »

Drogen: Fahruntüchtigkeit muss nachgewiesen werden	11
Hindernis: Haftung beim Vorbeifahren	11
Kfz-Haftpflichtversicherung: Vorsatz schützt vor Haftung nicht	11
Privatreise: Abzugsverbot für erhebliche unfallbedingte Schadensersatzleistungen	12
Leasing: Fahrzeug muss ordnungsgemäß verwertet werden	12

Ehe, Familie & Erben »

Scheinanmeldung: Schüler können sich nicht einklagen	13
Pflegeversicherung: Kein Zuschlag für Eltern mit erwachsenen Stiefkindern	13
Familienfreundlichkeit: Soll Markenzeichen der deutschen Wirtschaft werden	14
Erbschaftsteuer: Vererbtes Schwarzgeld kann mächtig ins Geld gehen	14
Krankenversicherung: Kind mit Behinderung muss Kontakt zu den Eltern haben	14

Familie und Kinder »

Kirchgeld: In glaubensverschiedener Ehe ist verfassungsgemäß	15
Studentenjob: Auswirkungen aufs BAföG	15
Pflegebedürftige: Steuerliche Entlastung bis zu 1.200 Euro	15
Steuerrecht: Auch Krebs hilft keine Steuern sparen	16
Betriebsausgabe: Auch mit der besseren Hälfte gibt es noch die Hälfte	16

Immobilienbesitzer »

Außergewöhnliche Belastung: Weniger Wohnqualität ist nicht existenziell wichtig	17
Steuerabzug: Arbeiten in Haus und Garten zweifach geltend machen	17

<u>Garagen: Selbstständige Wirtschaftsgüter?</u>	18
<u>Werbungskosten: Absetzbar auch nach Scheitern der Investition</u>	18
<u>Grundstücksverkauf: Steuerliche Berücksichtigung von Vorfälligkeitsentschädigungen?</u>	18

Internet, Medien & Telekommunikation »

<u>Persönlichkeitsrecht: Bei Wetten, dass... muss man sich ordentlich benehmen</u>	19
<u>Internet-Auktion: Preisirrtum unerheblich</u>	19
<u>Presserecht: Servicejournalismus darf nicht in konkrete Werbung ausarten</u>	19
<u>DJV: Begrüßt Entscheidung gegen Springer-Pläne</u>	19
<u>Persönlichkeitsrecht: Karikatur kann verboten werden</u>	20
<u>Urheberrecht: Modernisierung wird fortgesetzt</u>	20

Kapitalanleger »

<u>Wertpapierveräußerungsgeschäfte: 1999 verfassungsgemäß</u>	21
<u>Kapitalerträge: Freibeträge der Kinder nutzen</u>	21
<u>Offene Immobilienfonds: Erklärung des BMF</u>	22
<u>Geldanlage: Auf mögliche Verluste muss hingewiesen werden</u>	22

Staat & Verwaltung »

<u>Notare: Automatisierter Grundbuchabruf abrechenbar</u>	23
<u>BVerfG: Arzt wehrt sich gegen Berufsverbot</u>	23
<u>Bürgerinformation: Umfangreiches Angebot</u>	24
<u>Kunstmarkt: Änderung des Folgerechts</u>	24

Unternehmer »

<u>Abzugsbeschränkung: Angemietetes Büro einer Selbstständigen</u>	25
<u>Betriebsfeiern: Bei Einhaltung der Freigrenze kein steuerpflichtiger Arbeitslohn</u>	25
<u>Wirtschaftsförderungsgesellschaften: Wettbewerb zu privaten Unternehmen</u>	26

Verbraucher, Versicherung & Haftung »

<u>Öko-Bauern: Auch einmaliger Verstoß bringt Strafe</u>	27
<u>Krankengeld: Auch bei Beitragsrückständen</u>	27
<u>Unvorsichtigkeit: PC-Hersteller muss dennoch nachbessern</u>	27
<u>Versicherungsleistung: Schon bei Verdacht auf Betrug gefährdet</u>	28
<u>Steuerrecht: Gruppenunfallversicherung kostet Steuern - oder nicht</u>	28
<u>Sozialversicherung: Risiken für Familienangehörige</u>	28

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel »

<u>GmbH: Absenkung des Mindeststammkapitals?</u>	29
<u>Post: Als Marke nicht geschützt</u>	29
<u>Gründung einer «Vorrats-GmbH»: Einlagepflicht der Gesellschafter</u>	29
<u>BMJ: Neue Impulse für das Genossenschaftsrecht</u>	30

Alle Steuerzahler

Einkommensteuererklärung: Vergessen steht Verschulden nicht entgegen



(Val) Wer Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit erzielt, wird grundsätzlich nur dann zur Einkommensteuer veranlagt, wenn er dies im Wege der Einkommensteuererklärung innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes beantragt. Diese Ausschlussfrist müssten auch steuerliche Laien kennen, da auf sie in dem Ratgeber, der jeder Lohnsteuerkarte beigefügt werde, hingewiesen werde, entschied das Finanzgericht Münster am 10.11.2005. Der Steuerpflichtige könne sich auch nicht darauf berufen, dass er die Abgabe der Steuererklärung vergessen habe. Dies schließe sein Verschulden nicht aus.

Die Kläger, ein Ehepaar, legten dem Finanzamt erst Ende 2001 ihre Einkommensteuererklärung für das Jahr 1998 vor. Gleichzeitig beantragten sie wegen der Versäumnis der zweijährigen Ausschlussfrist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Zur Begründung führten sie an, die Lohnsteuerkarte sei infolge eines Umzugs im Jahre 1999 abhanden gekommen und gerade erst wieder aufgetaucht. Der Kläger hatte 1998 nur Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Das Finanzamt sah den Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer als verspätet an und lehnet auch die Wiedereinsetzung ab. Die hiergegen gerichtete Klage des Ehepaares hatte keinen Erfolg.

Das FG bestätigte das Finanzamt darin, dass die Veranlagung der Kläger zur Einkommensteuer abzulehnen gewesen sei. Soweit das Einkommen eines Steuerpflichtigen nur aus Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit bestehe, werde grundsätzlich eine Veranlagung nur auf Antrag durchgeführt. Der Antrag könne nur bis zum Ablauf des auf den Veranlagungszeitraum

folgenden zweiten Kalenderjahres gestellt werden. Diese Frist sei eine Ausschlussfrist und stehe damit nicht im behördlichen Ermessen. Diese Frist hätten die Kläger unstreitig versäumt.

Ihnen sei auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Denn sie hätten das Fristversäumnis selbst verschuldet. Die Kläger könnten sich nicht darauf berufen, von der für die Antragsveranlagung geltenden Frist nichts gewusst zu haben. Denn sie hätten nach Auffassung des FG auch als steuerliche Laien wissen müssen, dass das Finanzamt Steuererklärungen nur dann berücksichtigt, wenn sie innerhalb eines bestimmten zeitlichen Rahmens abgegeben werden. Bei Zweifeln hätten sich die Kläger zumindest bei einer fachkundigen Stelle beraten lassen müssen. Die Kenntnis über die Ausschlussfrist hätten die Kläger sich schon anhand des «Ratgebers für Lohnsteuerzahler» verschaffen können und müssen. Diesen habe der Kläger wie alle Steuerpflichtigen, die Arbeitslohn unter Abzug von Lohnsteuer beziehen, als Anlage zu jeder Lohnsteuerkarte erhalten. Das gelte umso mehr, als dass der Kläger 1998 bereits 62 Jahre alt gewesen sei und deshalb über Lebenserfahrung verfügt habe. Auch aufgrund seines Berufes als Pfarrer habe er wissen müssen, dass Hinweise des Finanzamtes, wie sie die Ratgeber enthielten, sorgsam zu lesen seien. Hinzu komme, dass der Hinweis auf die Ausschlussfrist sich nicht etwa an einer versteckten Stelle der Broschüre befunden habe, sondern bereits zu Beginn deren dritter Seite.

Die Kläger könnten sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass ihnen die Erinnerung an die Abgabe der Steuererklärung deshalb gefehlt habe, weil die Lohnsteuerkarte für das Streitjahr infolge des Umzuges verloren gegangen sei. Denn, so das FG, die Kläger hätten sich ohne weiteres zusätzliche Möglichkeiten schaffen können, um an die rechtzeitige Abgabe der Erklärung zu denken. Ein bloßes Vergessen schließe das der Wiedereinsetzung im Wege stehende Verschulden nicht aus. Dass bei einem Umzug Dinge zeitweise nicht auffindbar seien, sei zudem ein Umstand, so das FG abschließend, dem die Kläger aufgrund ihrer Lebenserfahrung hätten berücksichtigen können und müssen.

Finanzgericht Münster, 8 K 4606/02 E

Die beschlossenen und geplanten Steueränderungen im Überblick

Neuerungen 2006

(Val) Im Unternehmensbereich wird die degressive AfA auf 30 Prozent erhöht. Dafür sind Anschaffungskosten von Umlaufvermögen bei der Einnahme-Überschuss-Rechnung erst bei der späterer Veräußerung als Betriebsausgaben absetzbar. Nutzen Selbstständige ihr

Kfz nicht überwiegend beruflich, wird der Privatanteil nicht mehr pauschal, sondern nur noch mit den echten und damit höheren Kosten ermittelt. Der Firmenwagen vom Arbeitnehmer ist hiervon nicht betroffen.

Bei der Umsatzsteuer wird die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ab Juli 2006 um die Gebäudereinigung erweitert. Leistungen öffentlicher Spielbanken werden in die Umsatzsteuerpflicht einbezogen. Schließlich wird die Umsatzgrenze bei der Ist-Versteuerung ab Juli 2006 in den alten Bundesländern 250.000 Euro verdoppelt und die Schwelle von 500.000 Euro in den neuen beibehalten.

Im Privatbereich sollen Betreuungskosten bei erwerbstätigen Eltern für Kinder bis 14 Jahren mit zwei Dritteln der Aufwendungen und bis 4.000 Euro abziehbar sein. Arbeitet nur ein Elternteil, gibt es die Vergünstigung für drei- bis sechsjährige Kinder. Haushaltsnahe Dienstleistungen werden um Handwerkerleistungen erweitert. Hierfür können zusätzlich 20 Prozent der Arbeitskosten und bis zu 600 Euro abgezogen werden. Die Freibeträge für Abfindungen bei Arbeitnehmern entfallen, gelten aber übergangsweise weiter für vor 2006 entstandene Ansprüche, wenn die Gelder bis Ende 2007 zufließen. Darüber hinaus ist der Freibetrag für Heirats- und Geburtshilfen gestrichen.

Die degressive Gebäude-AfA entfällt genauso wie die Eigenheimzulage. Steuerberaterkosten sind nicht mehr nach absetzbar, sofern sie privat veranlasst sind. Verluste aus geschlossenen Fonds sind bei Beitritten ab dem 11.11.2005 nicht mehr mit anderen Einkünften verrechenbar.

Ausblick auf kommende Jahre

Die Umsatz- und Versicherungsteuer erhöht sich 2007 um 3 auf 19 Prozent. Das Kindergeld soll nur noch bis zum 25. Lebensjahr gewährt werden. Es soll ein erhöhter Spitzensatz von 45 Prozent für Einkommen über 250.000 Euro eingeführt werden. Die Entfernungspauschale wird erst ab dem 21. Kilometer gewährt und das Arbeitszimmer ist nur noch beim Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit absetzbar. Der Sparerfreibetrag sinkt auf 750 Euro, die Spekulationsfrist soll ganz entfallen. Dann sollen Verkäufe von Wertpapieren und Immobilien pauschal mit 20 Prozent versteuert werden.

Steuerberater: Freiwilliges Qualitätssiegel

(Val) Steuerberater können ab sofort ein freiwilliges DStV-Qualitätssiegel erwerben, wenn sie sich erfolgreich einem Audit zur Qualitätssicherung in Steuerberatungskanzleien stellen. Das Audit wird von der Deutschen Gesellschaft zur Zertifizierung von Managementsystemen mbH (DQS) durchgeführt. Bei Vorlage des DStV-Qualitätssiegels kann es Prämiennachlässe im Bereich der Berufshaftpflichtversicherung geben.

Kfz-Nutzung: Neue Steuerregel für Selbstständige

(Val) Unternehmer und Freiberufler müssen für betrieblich genutzte Fahrzeuge ab 2006 eine neue geplante gesetzliche Regelung beachten. Die gilt unabhängig davon, ob der Gewinn mittels Bilanz oder Einnahme-Überschuss-Rechnung ermittelt wird und ob gewerbliche oder selbstständige Einkünfte vorliegen. Hintergrund ist das Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen, wonach die Erfassung der privaten Kfz-Nutzung mit monatlich einem sowie von Fahrten zur Arbeit mit 0,03 Prozent vom Bruttolistenpreis zuzüglich Sonderausstattungen auf Fahrzeuge des notwendigen Betriebsvermögens beschränkt wird.

Hierbei haben Selbstständige drei Fälle zu unterscheiden:

Wird der Pkw zu weniger als 10 Prozent beruflich genutzt, ändert sich 2006 nichts. In diesem Fall können weiterhin lediglich die gelegentlichen Dienstfahrten mit 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer abgesetzt werden.

Bei einer privaten Nutzung zwischen 10 und 50 Prozent konnten bis Ende 2005 sämtliche laufenden Kosten als Betriebsausgabe abgesetzt und im Gegenzug nur der pauschale Listenpreis gegengerechnet werden. Nunmehr müssen sich Selbstständige entscheiden. Soll der Wagen weiterhin im Betriebsvermögen bleiben, können die Privatfahrten nicht mehr nach Listenpreis erfasst werden. Vielmehr sind entweder ein Fahrtenbuch oder sonstige geeignete Nachweise erforderlich, um dem Finanzamt den tatsächlichen betrieblichen Anteil zu belegen. Dann sind die ermittelten Kosten nur noch insoweit Betriebsausgaben, als sie auf die beruflichen Fahrten entfallen. Zusätzlich müssen die täglichen Pendelstrecken Wohnung-Büro mit den Kilometerkosten Gewinn erhöhend angesetzt werden. Soll der Wagen hingegen Privatvermögen sein, sind ebenfalls 0,30 Euro absetzbar, wie bei der Unterschreitung der 10-Prozent-Grenze.

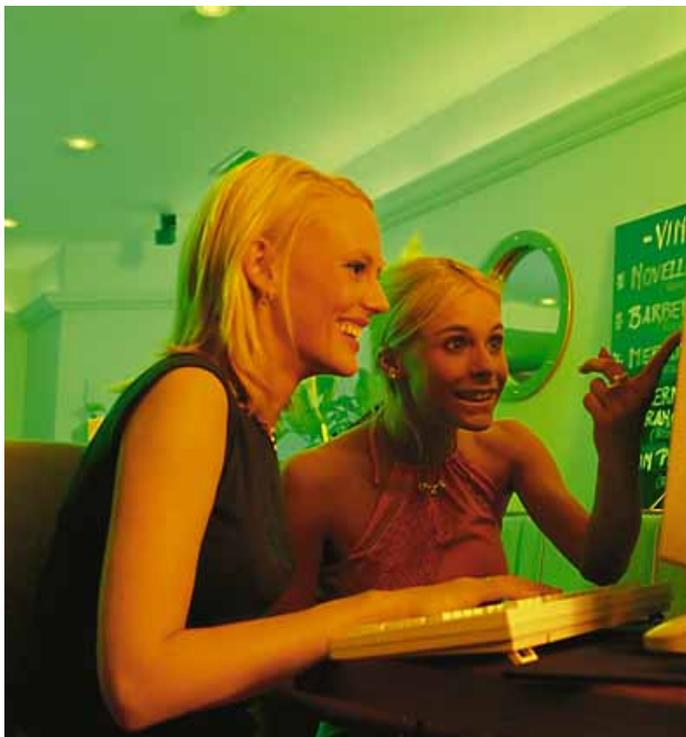
Bei beruflicher Nutzung über 50 Prozent ändert sich nichts. Allerdings muss dieser Anteil jetzt glaubhaft gemacht werden, damit auch weiterhin die pauschale Ermittlung nach dem Listenpreis erfolgen kann. Je höher die dienstlichen Fahrten, umso eher lohnt aber hier, freiwillig auf ein Fahrtenbuch umzusteigen.

Bei geringer beruflicher Nutzung kann es sich jetzt lohnen, den Pkw im Privatvermögen zu belassen. Dann gibt es immerhin 0,30 Euro für jeden Dienstkilometer, ohne lästigen Nachweis.

Beim Firmenwagen von Angestellten ändert sich hingegen nichts. Die können unabhängig von der Nutzung weiterhin wie bisher vorgehen.

Angestellte

Riester-Rente: Einzelne Regelungen könnten gegen EU-Recht verstoßen



(Val) Die Europäische Kommission hat Deutschland förmlich ersucht, seine Vorschriften in Bezug auf die Altersvorsorgezulage zu ändern. Denn nach Ansicht der Kommission verstoßen drei Regelungen gegen die Gleichbehandlung von Gebietsansässigen und -fremden sowie gegen die Freizügigkeit von Unionsbürgern. Hierbei geht es um die Riester-Rente, die Arbeitnehmer seit 2002 als eigene kapitalgedeckte Vorsorge fürs Alter in Anspruch nehmen können. Drei hierbei vorgesehene Beschränkungen für die Gewährung dieser Zulage sind nicht mit dem EU-Recht vereinbar:

1. Ausländische Arbeitnehmer, die weniger als 90 Prozent ihres Familieneinkommens in Deutschland verdienen, kommen nicht in den Genuss der Zulage, obwohl sie Sozialversicherungsbeiträge entrichten.
2. Das angesparte Kapital kann für die Finanzierung eines in Deutschland belegenen Eigenheims verwendet werden. Das benachteiligt Grenzgänger, eigene vier Wände in ihrem Wohnsitzstaat zu kaufen.
3. Die Zulage muss zurückgezahlt werden, wenn Arbeitnehmer nach dem Erwerbsleben in ihr Heimatland zurückkehren oder als Rentner ins Ausland umziehen.

Nunmehr hat die Bundesrepublik zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Fällt die nicht zufrieden stellend

aus, kann die Kommission den EuGH anrufen. Allerdings ist die Kritik an der Riester-Rente aus Sicht der Bundesregierung unberechtigt, da diese Form der Alterssicherung mit dem EU-Vertrag vereinbar sei. Daher werde kein Änderungsbedarf gesehen.

Zu zwei weiteren Sachverhalten ist die Kommission bereits beim EuGH vorstellig geworden. Hierbei geht es um das als Sonderausgaben abzugsfähige Schulgeld, wobei Zahlungen an ausländische Bildungsstätten nicht berücksichtigt werden. Die EU-Kommission hat wegen dieser Diskriminierung am 17.8.2005 Klage gegen Deutschland (Az. Rs C-318/05) eingereicht.

Ähnliches gilt bei der Eigenheimzulage. Diese Förderung wird nur für inländische Objekte gewährt. Grenzgänger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und ein Haus jenseits der Grenze erwerben, bleiben daher außen vor (Az: Rs C-152/05).

Von den möglichen Diskriminierungen Betroffene sollten einen Zulagenantrag stellen, ihr Schulgeld absetzen und Riester-Förderung beantragen. Denn bejahen die Richter in Luxemburg einen Verstoß, gibt es in offenen Fällen noch nachträglich Förderung vom Fiskus.

Entgeltsicherung: Für ältere Arbeitnehmer verlängert

(Val) Die Regelung der "Entgeltsicherung" ist Vielen unbekannt. Um Arbeitnehmern über 50 Jahre, die arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind, die Aufnahme einer geringer entlohnten Beschäftigung "schmackhaft" zu machen, gewährt die Arbeitsagentur seit dem 01.01.2003 bestimmte Leistungen zur Aufstockung ihres bisherigen Gehalts. Die Entgeltsicherung besteht aus einem

- Zuschuss zum Nettoentgelt, der die Differenz zum früheren Nettoentgelt zur Hälfte ausgleicht, und
- zusätzlichen Beitrag zur Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge.

Voraussetzung für die Förderung ist bisher, dass Sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben und bei Aufnahme der Beschäftigung noch einen Restanspruch für mindestens 180 Tage haben. Die Förderung ist zeitlich begrenzt auf Fälle, in denen der Anspruch hierauf erstmals bis zum 31.12.2005 entstanden ist. Dann werden die Leistungen über den 01.01.2006 fortgezahlt, längstens bis zum 31.08.2008.

Aufgrund des "5. SGB III-Änderungsgesetzes", das am 21.12.2005 vom Bundesrat verabschiedet wurde, werden die Fristen für die Entgeltsicherung über den 31.12.2005 hinaus verlängert bis zum 31.12.2007 bzw. über den 31.08.2008 hinaus bis zum 31.12.2009.

2006: Mahlzeiten im Betrieb

(Val) Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Sachbezugsverordnung zu bewerten. Dasselbe gilt für Mahlzeiten zur üblichen Beköstigung anlässlich oder während einer Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung. Die Sachbezugswerte ab Kalenderjahr 2006 sind durch Artikel 1 der Dritten Verordnung zur Änderung von gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung vom 16.12.2005 (BGBl. 2005 I S. 3493) festgesetzt worden. Hiernach beträgt der Wert für Mahlzeiten, die ab Kalenderjahr 2006 gewährt werden, einheitlich bei allen Arbeitnehmern in allen Ländern

a) für ein Mittag- oder Abendessen 2,64 Euro,

b) für ein Frühstück 1,48 Euro.

Im Übrigen wird auf R 31 Abs. 7 und 8 LStR 2005 hingewiesen.

Bezug: BMF-Schreiben vom 29.10.2004, IV C 5 - S 2334 - 88/04 (BStBl 2004 I S. 1014) Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht (Zuordnung ESt-Kartei: § 8 EStG Fach 1).



2006: Neue Regelungen zur Frührente

(Val) Um Anreize zur Frühverrentung zu vermindern, wird die Altersgrenze für den frühesten Beginn der vorzeitigen Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit stufenweise vom 60. auf das 63. Lebensjahr angehoben. Die Anhebung erfolgt in Monatschritten in den Jahren 2006 bis 2008.

Betroffen sind ab 1946 geborene Versicherte. Im Januar 1946 Geborene werden diese Altersrente frühestens mit 60 Jahren und einem Monat beziehen können, im

Februar 1946 Geborene frühestens mit 60 Jahren und zwei Monaten usw. Schließlich können im Dezember 1948 und später Geborene mit 63 Jahren eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit in Anspruch nehmen. Ein Rentenbezug vor diesem Zeitpunkt ist - auch unter Inkaufnahme höherer Abschläge - bei dieser Altersrente dann grundsätzlich nicht mehr möglich. Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, haben bereits nach bisher geltendem Recht keinen Anspruch mehr auf diese Rentenart. Vertrauensschutz genießen Versicherte, die

- vor dem 1. Januar 1952 geboren sind und

- vor dem 1. Januar 2004 rechtsverbindlich über die Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses disponiert hatten

(zum Beispiel einen Aufhebungsvertrag oder einen Vertrag über Altersteilzeitarbeit geschlossen hatten) oder an diesem Tag arbeitslos oder beschäftigungslos waren. Für diese Versicherten wird die Altersgrenze für die früheste Inanspruchnahme nicht angehoben. Damit werden all jene vor 1952 geborenen Versicherten geschützt, denen der Anspruch auf die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit noch zustehen kann, weil bei ihnen am Stichtag die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses verbindlich feststand.

Arbeitnehmer: Ski-Wochenende ist Arbeitslohn

(Val) Aufwendungen des Arbeitgebers aus Anlass einer Betriebsveranstaltung erlangen beim Überschreiten einer Freigrenze, die für die Jahre 1996 und 1997 200 DM je teilnehmendem Arbeitnehmer beträgt, ein derartiges Eigengewicht, dass sie in vollem Umfang als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu werten sind. So steht es in einem Urteil des Bundesfinanzhofes, der damit seine ständige Rechtsprechung betätigte.

Ein Arbeitgeber hatte für seine Arbeitnehmer jährlich Skiwochenenden in Österreich veranstaltet. Dabei hatten die Arbeitnehmer die Kosten für zwei Abendessen und den Skipass zu tragen. Die Kosten der An- und Abreise mit Bussen, jeweils zwei Übernachtungen mit Frühstück sowie die Kosten des Rahmenprogramms hatte der Arbeitgeber übernommen. Diese Aufwendungen beliefen sich im Streitjahr 1996 für die Mitarbeiter aus N auf je 260 Mark und für die Mitarbeiter aus M auf je 251 Mark; im Streitjahr 1997 waren es für die Mitarbeiter 229 Mark bzw. 236 Mark.

Bundesfinanzhof, VI R 151/00

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Kündigung: Unter Pseudonym darf über den Chef gemeckert werden

(Val) Schickt ein Musikredakteur eines Senders (hier vom Rundfunk Berlin Brandenburg = rbb) unter falschem Namen "Hörerbriefe" an andere Anstalten der ARD, in denen er Vorwürfe gegenüber seinem Vorgesetzten und dem rbb erhebt, so darf ihm deswegen nicht fristlos gekündigt werden. Das Arbeitsgericht Berlin hält für ein derartiges Vergehen eine Abmahnung für ausreichend.

Arbeitsgericht Berlin, 86 Ca 17653/05

Arbeitsunfall: Unfall auf dem Heimweg



(Val) Ein Verkehrsunfall auf der Heimfahrt von der Arbeitsstelle ist auch dann ein Arbeitsunfall, wenn er außerhalb des Geländes des Arbeitgebers passiert ist. So lautet ein Urteil des Bundesgerichtshofs.

Eine Mitarbeiterin einer Gebäudereinigungsfirma hatte auf dem Heimweg eine Kollegin mit dem Auto angefahren und verletzt. Der Unfall ereignete sich auf dem Parkplatz eines Hotels, in dem die beiden Frauen zuvor gemeinsam geputzt hatten.

Zwar handelt es sich laut BGH bei Unfällen auf dem Heimweg - die außerhalb des Betriebsgeländes passieren - an sich nicht um Arbeitsunfälle. In vorliegenden Rechtsstreit hatten sich die Fahrerin und ihre Kollegin jedoch nur wegen des Putzauftrags ihres Arbeitgebers

gemeinsam auf dem Hotelparkplatz befunden. Damit handele es sich um einen Arbeitsunfall, für den die Berufsgenossenschaft aufkommen müsse. Diese hatte den Schaden zunächst ersetzt, wollte aber später bei der privaten Haftpflichtversicherung der Unfallfahrerin Regress nehmen.

Bundesgerichtshof, ZR 334/04

Elektronische Gesundheitskarte: Zur Probe in acht Bundesländern

(Val) Mit einhelliger Zustimmung der Länder hat das Bundesministerium für Gesundheit festgelegt, in welchen Ländern Feldtests mit der elektronischen Gesundheitskarte starten sollen. Es sind: Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein. Die Einbeziehung aller acht Bundesländer, die bereits mit Vorbereitungen für die Testphase begonnen haben, ist eine wertvolle Grundlage für die Vorbereitung der flächendeckenden Einführung der elektronischen Gesundheitskarte.

Sicherheit und Transparenz

Die elektronische Gesundheitskarte soll die Qualität, die Sicherheit und die Transparenz der medizinischen Versorgung verbessern. Künftig wird ein Apotheker bzw. eine Apothekerin erkennen können, wenn sich Arzneimittel nicht miteinander vertragen.

Das ist ein entscheidender Fortschritt für Patientinnen und Patienten. Denn jährlich sterben mehr Menschen an Arzneimittelunverträglichkeiten als im Straßenverkehr. Auf der Karte können auf freiwilliger Basis Notfalldaten wie die Blutgruppe, eventuelle Allergien vermerkt werden. Im Notfall kann der behandelnde Arzt bzw. die Ärztin hierauf zurückgreifen - zum Vorteil des Versicherten. Die elektronische Gesundheitskarte wird außerdem mit einem Foto versehen sein und dadurch den Missbrauch verhindern. Die beteiligten Länder und ihre Regionen sind:

- Bochum-Essen (Nordrhein-Westfalen)
- Bremen (Bremen)
- Flensburg (Schleswig-Holstein)
- Heilbronn (Baden-Württemberg)
- Ingolstadt (Bayern)
- Löbau-Zittau (Sachsen)
- Trier (Rheinland-Pfalz)
- Wolfsburg (Niedersachsen)

Kündigung: Unwirksam, wenn Vorgesetzter unbehelligt bleibt

(Val) Verlässt sich eine Assistenzärztin darauf, dass sie über "kritische" Befunde eines Patienten durch das Labor des Krankenhauses informiert wird, erinnert aber auch der Chefarzt bei seiner Visite nicht an die noch fehlenden Laborbefunde, kann dem Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung der Assistenzärztin zuzumuten sein, wenn er nicht auch das Arbeitsverhältnis mit dem Chefarzt gekündigt oder diesem jedenfalls eine Abmahnung erteilt hat.

Eine Krankenhausärztin, die sich in einer Weiterbildung zur Fachärztin befindet, hat auf Grund ihr nicht bekannter kritischer Laborwerte mit dazu beigetragen, dass ein Patient in eine lebensbedrohliche Situation geraten ist und letztlich reanimiert werden musste.

Die fraglichen Laborwerte lagen nicht in ihrem Fach, ihr war aber auch nicht mitgeteilt worden, dass sie die Werte auch über ihren PC abrufen konnte. Da für die Behandlung des Patienten keine fachärztliche Anleitung und Kontrolle durch den Chefarzt oder den Oberarzt erfolgt war, hat die Klägerin entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation die aus ihrer Sicht notwendigen medizinischen Maßnahmen ergriffen.

Wegen dieses Vorfalls hat die Trägerin des Krankenhauses das Arbeitsverhältnis mit fristlos, hilfsweise fristgerecht gekündigt, ohne aber auch arbeitsrechtlichen Konsequenzen gegen den Chef- und den Oberarzt zu ergreifen.

Diese Konstellation lässt das Fehlverhalten der Klägerin in einem wesentlich milderen Licht erscheinen. Wie das Arbeitsgericht Wuppertal in der Vorinstanz hat auch das Landesarbeitsgericht in seinem Urteil die Unwirksamkeit der fristlosen, hilfsweise fristgerechten Kündigung festgestellt. Gegen das Urteil ist die Revision nicht zugelassen.

Landesarbeitsgericht Düsseldorf, 9 Sa 993/05

Umgangsrecht: ALG II-Empfänger hat Anspruch auf Zuschuss

(Val) Ein Arbeitslosengeld II-Empfänger kann die Kosten für die Ausübung des Umgangsrechts mit seinem Sohn von der ARGE erstattet bekommen. Lebt das Kind in einer anderen Stadt, müssen Fahrt- und Übernachtungskosten bezahlt werden. Das hat das Sozialgericht Dresden in einem Beschluss vom 5. November 2005 entschieden. Die SGB II-Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Dresden ist zur Zahlung eines Zuschusses

verpflichtet.

Der 39-jährige Antragsteller aus Dresden hat einen sechsjährigen Sohn aus erster Ehe, der bei Karlsruhe lebt. Er ist in zweiter Ehe mit einer arbeitslosen Frau verheiratet und hat selbst eine Beschäftigung als Operator mit einem Monatslohn von 1245 Euro netto. Zur Familie gehört auch ein Kind aus zweiter Ehe.

Die ARGE lehnte seinen Antrag ab, ihm einmal im Monat eine Bahnfahrt mit Übernachtung über das Wochenende zu seinem Sohn zu zahlen. Er solle die Fahrt mit dem Erwerbstätigenfreibetrag von 225 Euro bezahlen.

Das Sozialgericht Dresden gab dem Vater Recht. Die Ausübung des Umgangsrechts ist ein unabwiesbarer Bedarf. Wenn die Fahrt- und Übernachtungskosten geschätzte 170 Euro im Monat betragen, können sie nicht aus den ALGII-Regelsätzen bezahlt werden. Der Erwerbstätigenfreibetrag soll einen Anreiz zur Arbeit bieten und muss nicht für Sonderbedarfe aufgebraucht werden. Die ARGE muss die Fahrtkosten als Zuschuss zahlen. Es wäre verfassungswidrig, einen langandauernden Bedarf als Darlehen auszuzahlen. Dadurch würde der Antragsteller in eine Schuldenspirale getrieben.

Allerdings muss der Antragsteller seinen tatsächlich vorhandenen, einmaligen Ansparfreibetrag in Höhe von 750 Euro einsetzen und sich bemühen, die Fahrtkosten so gering wie möglich zu halten. Das Sozialgericht Dresden hat ihm daher auferlegt, entweder Spartarife der Deutschen Bahn AG zu Frühbucherrabatten zu nutzen oder Mitfahrgelegenheiten in Anspruch zu nehmen.

Sozialgericht Dresden, S 23 AS 982/05 ER



Bauen & Wohnen

Kündigung: Vermieter darf Strom nicht abstellen



(Val) Ein Vermieter darf den Strom nicht abschalten, auch wenn er den Mietern wegen rückständiger Miete fristlos gekündigt hat. Dies hat das Landgericht München I entschieden.

Im Zusammenhang mit einer fristlosen Kündigung im Januar 2005 war es in der gekündigten Wohnung im Mai und Juli 2005 mehrfach zu einem Stromausfall gekommen, weil die Sicherung herausgedreht war. Die Mieter konnten sich zunächst damit helfen, dass sie die Sicherung wieder hineinschraubten. Später tauschte der Vermieter das Schloss am Sicherungskasten aus.

Die Mieter erwirkten gegen den Vermieter eine einstweilige Verfügung auf Gestattung des Zutritts zu dem Raum mit den Sicherungskästen. Nach Widerspruch des Vermieters erklärten beide Parteien den Rechtsstreit für erledigt. Die Kosten des Verfahrens hat das Amtsgericht München dem Vermieter auferlegt mit der Begründung, es gehöre auch nach Beendigung eines Mietverhältnisses zu den Mindestpflichten des Vermieters, Zugang zum Stromzähler und zum Sicherungsraum zu gewähren.

Widerrechtliche Besitzstörung

Das Landgericht München I wies die Beschwerde des Vermieters gegen diese Entscheidung zurück. Der Vermieter könne sich auf ein Zurückbehaltungsrecht wegen aufgelaufener Mietschulden nicht berufen. Solange die Mieter noch in der gekündigten Wohnung lebten, dürfe der Vermieter sie nicht von Versorgungsleistungen wie der Stromzufuhr ausschließen. Dies stelle eine widerrechtliche Besitzstörung dar.

Zwar habe das Kammergericht Berlin für die Wasserversorgung von Gewerberäumen anders entschieden.

Die Versorgung mit Kalt- und/oder Warmwasser stelle aber der Vermieter als Vorleistung zur Verfügung. Hier hätten die Mieter jedoch einen eigenständigen Vertrag mit den Stadtwerken über die Stromversorgung abgeschlossen. Die Unterbindung der Stromversorgung stelle in diesem Fall verbotene Eigenmacht dar, zumal es sich um ein Wohnraummietverhältnis handele.

Landgericht München I, 15 T 19143/05

Sträucher: Dürfen nicht in den Gehweg ragen

(Val) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben nicht nur das Landesnachbarrechtsgesetz zu beachten, wonach sie mit Hecken - abhängig von deren Höhe - gegenüber Nachbargrundstücken bestimmte Abstände einhalten müssen. Hecken dürfen auch nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. Dies geht aus einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Neustadt hervor.

Rückschnitt gefordert

Im entschiedenen Fall existiert die Hecke seit circa 30 Jahren und ragt auf einer Länge von 34 Metern zwischen 30 und 40 cm in den Gehweg hinein. Die Ordnungsbehörde hatte die Eigentümer deshalb zum Rückschnitt aufgefordert. Diese erhoben hiergegen Widerspruch und wandten sich wegen des angeordneten Sofortvollzugs zugleich an das Verwaltungsgericht.

Das Gericht hat die Entscheidung der Ordnungsbehörde bestätigt: Werde eine Hecke so breit, dass sie auch Teile des Gehwegs in Anspruch nehme, so stelle dies eine Nutzung der Straße über den sog. Gemeingebrauch hinaus dar. Eine derartige Sondernutzung des Gehwegs sei nicht erlaubt. Der Gehweg müsse vielmehr für den Fußgängerverkehr freigehalten werden. Der Umstand, dass die Hecke schon über einen langen Zeitraum bestehe, könne hieran nichts ändern.

Verwaltungsgericht Neustadt, 1 L 452/05.NW

Wohnung ohne Bad: Auch Arbeitsuchenden unzumutbar

(Val) Dies entschied das Sozialgericht Dortmund im Falle eines Langzeitarbeitslosen aus Bochum, der eine 36 qm große Wohnung mit Toilette, aber ohne Bad verlassen und eine geringfügig größere 42-qm-Wohnung mit Bad bezogen hatte. Miet- und Nebenkosten stiegen durch den Umzug von 212 auf 240 Euro monatlich. Die Arbeitsgemeinschaft für die Grundsicherung Arbeitsuchender in Bochum (ARGE) lehnte die Übernahme der erhöhten Wohnkosten ab, da diese nicht angemessen seien. Der Arbeitslose habe eigenmächtig die ihm zu-

mutbare bisherige Wohnung verlassen.

Miete auf unterstem Niveau

Auf Antrag des Arbeitslosen hat das Sozialgericht Dortmund die ARGE im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die tatsächlichen Aufwendungen des Antragstellers für seine neue Wohnung zu erstatten. Unterkunftskosten und Wohnfläche der neuen Wohnung seien angemessen. Die Miete liege unter dem untersten Niveau des Bochumer Mietspiegels. Für die Angemessenheit der Kosten komme es nicht darauf an, dass die bisherige Wohnung noch günstiger gewesen sei. Entscheidend seien allein die Verhältnisse der neuen Wohnung. Überdies erreiche eine Wohnung ohne Bad nicht mehr den Standard des Angemessenen. Einer vorherigen Zustimmung der ARGE bedürfe der Umzug nicht. Dies könne allein bei der Erstattung von Umzugskosten Bedeutung erlangen.

Das Sozialgericht weist darauf hin, dass Leistungen für Unterkunft und Heizung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes keiner Kürzung zur Vermeidung einer Vorwegnahme der Hauptsache unterlägen. Der Beschluss des Sozialgerichts ist nach Rücknahme der Beschwerde durch die ARGE rechtskräftig geworden.

Sozialgericht Dortmund, S 31 AS 562/05 ER

Betriebskosten: Unverständliche Abkürzungen entlasten den Mieter

(Val) Ist eine Heizkostenabrechnung mit unzähligen unverständlichen Abkürzungen durchzogen (hier beispielsweise: "Rgl.Hzg"), die von einem weder juristisch noch betriebswirtschaftlich geschulten Mieter nicht nachzuvollziehen sind, so ist die Abrechnung unwirksam - mit der Folge, dass der Mieter Nachzahlungen (vorerst) nicht leisten muss.

Landgericht Berlin, 67 S 505/01



Eigentumswohnung: Wenn die Heizung rostet, besteht Handlungsbedarf

(Val) Grundsätzlich ist jeder Eigentümer einer Wohnung im Rahmen einer Wohnungseigentumsanlage verpflichtet, seiner Instandhaltungspflicht nachzukommen, um mögliche Schäden an anderen Wohnungen abzuwenden.

Schuldhaft verhalten

Ist ein Heizkörper in einem Zimmer eines Eigentümers verrostet, tritt Wasser aus und wird die darunter liegende Wohnungsdecke beschädigt, so muss der "untätige Eigentümer" Schadenersatz leisten und kann nicht argumentieren, die Gebäudeversicherung müsse für den Schaden aufkommen. Er hat sich schuldhaft verhalten, weil er den Heizkörper trotz des (hier sogar offensichtlichen) Rostbefalls nicht repariert hat.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, 20 W 281/03

Bußgeld & Verkehr

Drogen: Fahruntüchtigkeit muss nachgewiesen werden



(Val) Der Nachweis von Drogen im Blut allein, kann noch nicht die Verhängung eines Bußgeldes oder eines Fahrverbots rechtfertigen. Das geht aus einem Grundsatzbeschluss des Oberlandesgerichts (OLG) Koblenz hervor. Die Konzentration müsse schon konkret festgestellt werden. Zwar sei laut Gesetz das Führen eines Fahrzeugs unter Drogeneinfluss strafbar, sobald die Substanz im Blut festgestellt werde. Da inzwischen aber schon geringste Mengen nachweisbar seien, müsse ausdrücklich festgestellt werden, dass die Fahruntüchtigkeit des Betroffenen beeinflusst gewesen sei.

Höhe der Konzentration unerheblich

Das Gericht hob damit eine Entscheidung des Amtsgerichts Sinzig (Rheinland-Pfalz) auf. Das Amtsgericht hatte einen Autofahrer wegen «Führung eines Kfz unter Wirkung eines Rauschmittels» zu 250 Euro Buße verurteilt sowie ein einmonatiges Fahrverbot verhängt. Der Mann hatte sich nach der Einnahme von Cannabis an das Steuer seines Autos gesetzt. Der Amtsrichter hatte

argumentiert, für die Strafbarkeit reiche der Nachweis der entsprechenden Substanz im Blut aus. Die Höhe der Konzentration sei unerheblich.

Das OLG folgte dem nicht, sondern verlangte weitere Feststellungen zur Fahruntüchtigkeit und damit zum Cannabis-Anteil im Blut des Verurteilten. Erst dann sei eine verlässliche Aussage zu seiner Fahruntüchtigkeit möglich.

Oberlandesgericht Koblenz, 1 Ss 189/05

Hindernis: Haftung beim Vorbeifahren

(Val) Das Oberlandesgericht Koblenz hatte über die Klage einer Autofahrerin zu entscheiden, die an einem liegen gebliebenen Fahrzeug vorbeigefahren und dabei mit einem entgegenkommenden Auto zusammengestoßen war. Die Autofahrerin verlangte von dem Unfallgegner Schadensersatz. Sie warf ihm vor, zu schnell gefahren zu sein und dadurch den Unfall verursacht zu haben. Der Unfallgegner war zwar zu schnell unterwegs gewesen. Die Autofahrerin erhält dennoch nur 50 Prozent ihres Schadens ersetzt, weil sie nach Auffassung der Richter eine Mithaftung trifft.

Die Richter stellten fest, dass die Klägerin nicht angemessen reagiert habe, als das entgegenkommende Auto für sie sichtbar geworden sei. Wer an unübersichtlichen Stellen an einem Hindernis vorbeifahren wolle, müsse jederzeit mit Gegenverkehr rechnen und sich darauf einstellen, sofort anhalten, ausweichen oder die Gegenfahrbahn räumen zu können. Das habe die Klägerin nicht beachtet. Sie habe nach dem ersten Sichtkontakt mit dem entgegenkommenden Auto nicht gebremst. Bei einem unverzüglichen Abbremsen hätte sie den Unfall vermeiden können.

Oberlandesgericht Koblenz, 12 U 1240/04

Kfz-Haftpflichtversicherung: Vorsatz schützt vor Haftung nicht

(Val) Fährt ein Autofahrer auf einen Kreisverkehr zu, vor dem am Straßenrand ein Kastenwagen steht, der plötzlich nach links ausschert, um einen Unfall zu provozieren, so kann sich der Unschuldige auch dann an der Kfz-Haftpflichtversicherung des Kastenwagens schadlos halten, wenn die - wegen des Vorsatzes ihres Versicherten - an sich nicht zur Regulierung des Schadens verpflichtet ist.

Die Frage, ob der Unfallverursacher gegenüber seiner Versicherung haften muss, ist für den Anspruch des Opfers nicht maßgeblich. Der Grundsatz, sich als Unschuldiger an die gegnerische Versicherung halten zu können, muss auch bei Vorsatz gelten. Die Versiche-

zung kann dann bei ihrem Versicherten Regress nehmen.

Landgericht Mannheim, 10 S 26/05

Privatreise: Abzugsverbot für erhebliche unfallbedingte Schadensersatzleistungen

(Val) Unfallschäden teilen steuerrechtlich das Schicksal der Fahrt, auf der sie entstanden sind. Unfallbedingte Schadensersatzleistungen sind daher betrieblich veranlasste Aufwendungen, soweit sich der Unfall auf einer betrieblichen Reise ereignet hat. Beruht die Reise auf einer doppelten Veranlassung, kann die private Veranlassung der Aufwendungen von untergeordneter Bedeutung sein. Würden aber auf Grund der privaten Mitveranlassung einer Reise erhebliche Unfallkosten ausgelöst, die nicht mehr von untergeordneter Bedeutung seien, führe dies zu einem Abzugsverbot für diese privat veranlassten Aufwendungen, entschied der Bundesfinanzhof am 01.12.2005. Die betriebliche Veranlassung der übrigen Aufwendungen bleibe aber unberührt.

In dem zugrunde liegenden Fall hatte ein Arzt zwei Passagiere auf eine Reise mit einem gecharterten Privatflugzeug mitgenommen, das er selbst und ein Safety-Pilot flogen. Die Flugreise diente dem Besuch eines Ärztekongresses. Die beiden Passagiere waren die Lehrer eines Kindes des Arztes, zugleich aber auch dessen Patienten. Sie wollten am Ort des Kongresses eine Klassenfahrt vorbereiten. Einer der beiden Lehrer wollte zudem seine Mutter besuchen. Beim Absturz des Flugzeugs starben alle Insassen. Ein ordentliches Gericht sprach den Hinterbliebenen der getöteten Fluggäste Schadensersatzansprüche zu, die sich gegen die Witwe des Arztes als Alleinerbin richteten. Diese machte die Zahlungen als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt lehnte dies ab, ließ aber die übrigen durch den Unfall veranlassten Aufwendungen zum Abzug zu. Das Finanzgericht wies die dagegen gerichtete Klage mit der Begründung ab, die Aufwendungen für die beiden gefälligkeithalber mitgenommenen Passagiere seien privat veranlasst.

Mitnahme der Ärzte aus Gefälligkeit

Der BFH wies in seiner Entscheidung darauf hin, dass er an die Feststellungen des FG, wonach der Arzt den Lehrkräften einen persönlichen Gefallen habe erweisen wollen, gebunden sei. Das FG hatte sich nicht davon überzeugen können, dass auch die beiden Lehrer aus betrieblicher Veranlassung mitgeflogen waren. Die Hinterbliebenen des Arztes hatten dagegen geltend gemacht, die beiden Lehrer hätten auf der Fortbildungsveranstaltung als Patienten vorgestellt werden sollen.

Bundesgerichtshof, IV R 26/04

Leasing: Fahrzeug muss ordnungsgemäß verwertet werden

(Val) Es ist in der Tat verlockend: Die Anschaffung eines Traumaautos ohne Eigenkapital - lediglich eine monatliche Gebühr ist zu entrichten. Das Zauberwort heißt Leasing. Aber nicht selten überschätzt man sich finanziell und kann die monatlichen Raten nicht mehr zahlen. Die Folgen: Der Leasingvertrag wird vorzeitig beendet und der Wagen wieder weggenommen. Es kann noch schlimmer kommen. Unter Umständen muss der vormalige Autobesitzer Schadensersatz leisten. Allerdings muss der Leasinggeber das zurückgegebene Fahrzeug bestmöglich verwerten und sich den Erlös kostenmindernd anrechnen lassen. Tut er dies nicht, verliert er in der Regel Schadensersatzansprüche.

Das zeigt ein aktuelles Urteil des Landgerichts Coburg. Das Gericht wies die Schadensersatzklage einer Kfz-Leasingfirma gegen einen gewesenen Leasingnehmer in Höhe von rund 3.500 Euro ab. Die Richter warfen der Leasingfirma vor, den wiedererlangten Wagen nicht optimal weiterveräußert zu haben.

Ein Leasingnehmer hatte nach gut zwei Jahren die Zahlung der monatlichen Leasingraten eingestellt. Daraufhin kündigte das Leasingunternehmen den Leasingvertrag fristlos und verkaufte den zwischenzeitlich vom Beklagten zurückgegebenen Boliden für ca. 13.500 Euro weiter. Trotzdem machte die Firma gegen ihn wegen der vorzeitigen Beendigung des Leasingvertrages noch Kosten von rund 3.500 Euro geltend. Der ehemalige Leasingnehmer weigerte sich zu zahlen, habe er dem Unternehmen doch rechtzeitig vor der Weiterveräußerung ein Kaufangebot eines Interessenten von knapp über 17.000 Euro übermittelt. Bei Annahme dieses Angebots hätte die Leasingfirma all ihre Ausgaben abdecken können.

Das Landgericht Coburg - und später das Oberlandesgericht Bamberg - gaben ihm Recht. Die Leasingfirma sei verpflichtet gewesen, den Audi bestmöglich zu verwerten. Hiergegen habe sie verstoßen. Sie habe nämlich das ernsthafte Angebot des vom Beklagten vermittelten Kaufinteressenten nicht berücksichtigt. Dadurch seien ihr ca. 3.500 Euro entgangen. Dieser Betrag hätte ausgereicht, den durch die verfrühte Beendigung des Leasingvertrages entstandenen Aufwand vollständig zu ersetzen.

Oberlandesgerichts Bamberg, 6 U 46/05

Ehe, Familie & Erben

Scheinanmeldung: Schüler können sich nicht einklagen

(Val) Das Verwaltungsgericht hat in zwei Entscheidungen Schülern, die zwecks Aufnahme in eine bestimmte Schule eine Scheinanschrift angegeben haben, die Prozesskosten auferlegt.

In den beiden Verfahren stritten die Beteiligten jeweils um die Aufnahme in eine bestimmte Oberschule, die auf Grund begrenzter freier Plätze Auswahlentscheidungen zu treffen hatte. Um ihre Aufnahmechancen zu verbessern, gaben die Schüler bzw. ihre Eltern zur Überzeugung des Gerichts Scheinanschriften an.

Bewusste Umgehung

Nach Auffassung des Gerichts führt eine derartige Scheinanmeldung – die in Berlin nicht selten ist – dazu, dass die betreffenden Schüler sich nicht in die gewünschte Schule "einklagen" können. Eine ohne Verlagerung von Wohnsitz und Lebensmittelpunkt vorgenommene Anmeldung unter einer Scheinanschrift sei als bewusste Umgehung der Rechtsordnung nichtig. Eine derartige Anmeldung sei so zu behandeln, als sei sie ohne Angabe einer Adresse erfolgt. Das habe zur Folge, dass diese Anmeldung bei Kapazitätsengpässen wenn überhaupt erst an letzter Stelle zu berücksichtigen sei, nachrangig zu allen übrigen Anmeldungen mit ordnungsgemäßer Adresse. Es sei dabei ohne Belang, ob die "Scheinanmelder" möglicherweise ebenfalls einen Aufnahmeanspruch gehabt hätten, wenn sie ihren tatsächlichen Wohnsitz angegeben hätten.

Richtige Anschrift wird berücksichtigt

Wer mit Hilfe einer Scheinanmeldung für seine Kinder Schulplätze an einer bestimmten Schule erschleichen wolle, könne nicht beanspruchen, dass quasi hilfswise die richtige Anschrift Berücksichtigung finde, wenn die Manipulation aufgedeckt wird. Zudem müsse die Schulbehörde schon aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität bei dem begründeten Verdacht einer Scheinanmeldung nicht im Einzelnen prüfen, wo der eigentliche Wohnsitz begründet sein könnte und ob dieser einen Aufnahmeanspruch vermitteln würde.

Falls Schüler mit einer Scheinanmeldung einen Platz erhalten hätten und andere Schüler, die infolge der Scheinanmeldung zu Unrecht leer ausgegangen seien, hiergegen klagen, müssten sie die den anderen Schülern entstehenden Prozesskosten tragen.

Verwaltungsgericht Berlin, VG 14 A 62.05 und VG 14 A 78.05



Pflegeversicherung: Kein Zuschlag für Eltern mit erwachsenen Stiefkindern

(Val) Eine 60-jährige Klägerin wehrte sich vor dem Sozialgericht Köln mit Erfolg gegen die Erhöhung ihres Pflegeversicherungsbeitrags nach dem sogenannten „Kinderberücksichtigungsgesetz“. Nach diesem Gesetz haben kinderlose Versicherte ab dem 23. Lebensjahr nunmehr einen Beitragszuschlag von 0,25 Beitragssatzpunkten zu zahlen.

Die Klägerin, die keine eigenen Kinder hat, ist seit 1998 verheiratet. Der Ehemann hat zwei erwachsene Kinder im Alter von 45 und 47 Jahren. Wegen des Alters der Stiefkinder und der Tatsache, dass diese nie in einer Haushaltsgemeinschaft mit der Klägerin gelebt hätten, hielt die beklagte Pflegeversicherung die Beitragserhöhung nach dem „Kinderberücksichtigungsgesetz“ für rechtmäßig.

Das Sozialgericht Köln stellt in seiner Entscheidung klar, dass es weder auf das Alter der Stiefkinder noch auf das Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft mit diesen ankomme. Dies sei dem Wortlaut des Gesetzes nicht zu

entnehmen.

Sozialgericht Köln, S 23 KN 6/05 P

Familienfreundlichkeit: Soll Markenzeichen der deutschen Wirtschaft werden

(Val) Bundesfamilienministerin Ursula von der Leyen will mehr Unternehmen für eine familienfreundliche Arbeitswelt gewinnen. "Familienfreundlichkeit soll zu einem Managementthema und zu einem Markenzeichen der deutschen Wirtschaft werden", sagt die Bundesministerin bei der Vorstellung des neuen Programms "Erfolgsfaktor Familie. Unternehmen gewinnen" am Dienstag in Berlin. Investitionen in Familienfreundlichkeit nützen nicht nur den Beschäftigten, sondern auch den Unternehmen. "Wer Geld einsetzt, um jungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Wunsch nach einem erfüllten Berufsleben mit Kindern zu ermöglichen, der erhält dafür eine Gegenleistung, die in der Regel höher ist als die Investition", betont von der Leyen. Die Vorteile für familienfreundliche Unternehmen liegen auf der Hand: besser motivierte und zufriedener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, geringere Fehlzeiten und Fluktuation sowie eine höhere Attraktivität als Arbeitgeber.

Dass es noch Nachholbedarf gibt, belegt eine aktuelle Umfrage des Instituts für Demoskopie Allensbach im Auftrag des Bundesfamilienministeriums. Danach meinen 88 Prozent der jüngeren Deutschen (16 bis 44 Jahre), dass die Unternehmen noch mehr für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie tun sollten. "Es ist notwendig, dass sich nicht nur einige Pioniere mit dem Thema befassen, sondern dass Familienfreundlichkeit möglichst in jedem Unternehmen in Deutschland selbstverständlich wird", sagt von der Leyen. Das neue Unternehmensprogramm hat zum Ziel, bis zum Jahresende ein Netzwerk von 1000 Betrieben zu knüpfen, die in ihren Branchen und ihrem jeweiligen regionalen Umfeld als Motor für eine familienfreundliche Arbeitswelt wirken.



Erbschaftsteuer: Vererbtes Schwarzgeld kann mächtig ins Geld gehen

(Val) Erbt ein Mann ein Schwarzgeldkonto oder -depot (hier hatte der Verstorbene zu Lebzeiten jahrelang Einkünfte von ausländischen Konten am deutschen Fiskus vorbeigelotst), so muss der Erbe - neben der Steuernachzahlung und der Zahlung von Hinterziehungszinsen - es zusätzlich hinnehmen, dass die ihm entstandenen Ausgaben nicht Steuer sparend geltend gemacht werden. Er muss sich vom vollen Erbe also nicht gemindert um Nachzahlung und Zinsen die Erbschaftsteuer berechnen lassen.

Finanzgericht Düsseldorf, 4 K 104/01

Krankenversicherung: Kind mit Behinderung muss Kontakt zu den Eltern haben

(Val) Lebt ein 9jähriges gehunfähiges Kind in einem Internat und kann es von den Eltern an den Wochenen und in den Ferien nur abgeholt und wieder weggebracht werden, wenn ihr Großraum-Pkw mit einer speziellen Hubvorrichtung ausgestattet wird, so kann die Krankenkasse die Übernahme der Kosten (hier: 10.200 Euro) nicht mit dem Argument verweigern, der Auto-Lift diene nicht unmittelbar dem Ausgleich einer Behinderung, sondern vereinfache lediglich das Einladen des Rollstuhls.

Ist der Kontakt zu den Eltern in heimischer Umgebung nur mit Hilfe des Lifts möglich, so muss er von der Krankenkasse bezahlt werden.

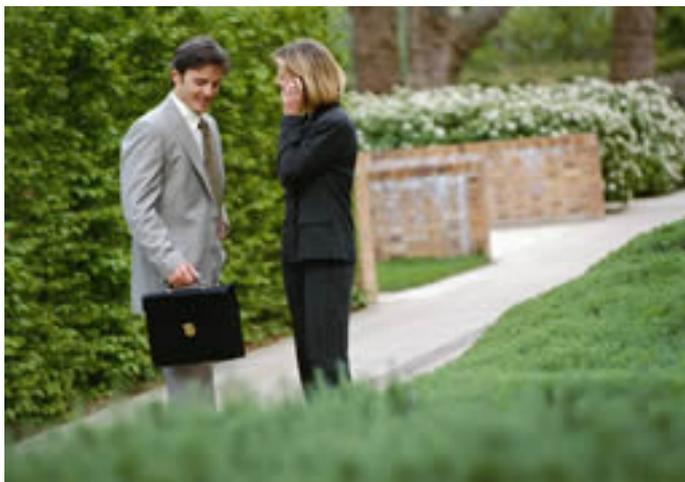
Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, L 4 KR 124/02

Familie und Kinder

Kirchgeld: In glaubensverschiedener Ehe ist verfassungsgemäß

(Val) Gegen Kirchenmitglieder, die in glaubensverschiedener Ehe leben, kann in Nordrhein-Westfalen ein besonderes Kirchgeld festgesetzt werden. Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass die zugrundeliegenden Regelungen des nordrhein-westfälischen Kirchengesetzes und der einschlägigen Kirchensteuerordnungen verfassungsgemäß sind.

Geklagt hatte eine Frau, die im Streitjahr Mitglied der evangelischen Kirche war. Ihr Ehemann, mit dem sie zusammen zur Einkommensteuer veranlagt wurde, gehörte keiner Kirche an. Das Familieneinkommen wurde allein vom Ehemann erwirtschaftet. Auf der Grundlage dieses Einkommens der Eheleute wurde gegen die Klägerin evangelische Kirchensteuer in Form des besonderen Kirchgelds in Höhe von 180 Mark festgesetzt. Die hiergegen eingelegte Klage blieb in allen Instanzen ohne Erfolg.



Kein Verstoß gegen allgemeine Handlungsfreiheit

Der BFH verneinte insbesondere einen Verstoß gegen die verfassungsrechtlich garantierte allgemeine Handlungsfreiheit. Er verwies dabei auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wonach es unbillig sei, wenn Kirchenangehörige, deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sich durch eine Eheschließung wegen des Einkommens ihres konfessionslosen Ehegatten erhöht habe, mangels eigenen Einkommens kirchensteuerfrei blieben. Die Kirchensteuer könne sich, um dies zu vermeiden, der Höhe nach an dem tatsächlichen Lebenszuschnitt des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten orientieren.

Der Lebensführungsaufwand dieses Ehegatten dürfe

dabei am Einkommen beider Ehegatten gemessen werden. Dass auf diese Weise mittelbar auch das Einkommen des konfessionslosen Ehegatten in die Kirchenbesteuerung mit einbezogen werde, sei gerechtfertigt. Denn der zivilrechtliche Unterhaltsanspruch des Ehegatten auf einen angemessenen Teil des gemeinsamen Einkommens gemäß § 1360a BGB solle den Gesetzesmaterialien zufolge ausdrücklich auch der Deckung von kirchlichen Mitgliedsbeiträgen dienen.

Bundesfinanzhof, I R 76/04



Studentenjob: Auswirkungen aufs BAföG

(Val) Das BAföG kann durch den Nebenverdienst gekürzt werden. Die staatliche Leistung ist nur sicher, solange im Jahr nicht mehr als 4.206,62 Euro brutto dazu verdient werden. Umgerechnet auf zwölf Monate darf das Einkommen des Studenten somit 350,55 Euro nicht übersteigen. Bei einem langfristigen 400-Euro-Job wird das BAföG dann um 38,82 Euro im Monat gekürzt.

Urlaubs- und Weihnachtsgeld

Weiterer Fallstrick: Sollte ein großzügiger Chef zum 400-Euro-Job noch Sonderzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld ausbezahlen, rechnet das Finanzamt sie zum regelmäßigen Verdienst dazu. Die Folgen sind steuerlich fatal, denn der Student gilt nicht mehr als geringfügig beschäftigt.

Pflegebedürftige: Steuerliche Entlastung bis zu 1.200 Euro

(Val) Das Bundeskabinett hat dem Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung zugestimmt. Damit sollen Privathaushalte als Arbeitgeber stärker gefördert werden. Dies kommt u. a. auch Familien zu Gute, in denen ein Pflegebedürftiger ambulant betreut wird.

Bessere steuerliche Absetzbarkeit

Bundesgesundheitsministerin Ulla Schmidt: "Ich habe mich gezielt dafür eingesetzt, dass mit dem Gesetz auch der Bereich der Betreuungsleistungen für Pflegebedürftige eine bessere steuerliche Absetzbarkeit erfährt. Mit den vom Bund zusätzlich zur Verfügung gestellten Mitteln unterstützen wir die Beschäftigung im Pflegebereich und entlasten die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen. Die Pflegebedürftigen wollen und sollen soweit und solange wie möglich in der Familie gepflegt werden. Mit den heute beschlossenen Regelungen unterstützen wir nachdrücklich den Grundsatz ambulant vor stationär. Unser Ziel ist es, dass ältere Menschen nicht vorschnell in ein Heim abgeschoben werden. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob die Pflege- und Betreuungsbedürftigen in ihrem eigenen Haushalt oder im Haushalt ihrer Angehörigen wohnen. Außerdem wirken wir der Schwarzarbeit in der Pflege entgegen und verbessern gleichzeitig die Beschäftigungsmöglichkeiten bei den professionellen Leistungserbringern."

Bereits bisher können so genannte haushaltsnahe Dienstleistungen steuerlich gefördert werden. Zu diesen Dienstleistungen gehören u. a. die Betreuung und Pflege von alten, kranken und/oder pflegebedürftigen Menschen. Bisher konnten maximal 3.000 Euro jährlich an Aufwendungen geltend gemacht werden, indem davon 20 Prozent - also 600 Euro - direkt von der Steuer Schuld abgezogen werden. Bei dieser sehr breit angelegten Fördermöglichkeit bleibt es.

Beiträge verdoppeln

Neu ist jetzt die Möglichkeit, diese Beträge zu verdoppeln, also insgesamt Aufwendungen bis zu 6.000 Euro im Jahr mit einem Steuerabzug bis zu 1.200 Euro zu fördern. Für diese zusätzliche Förderung ist Voraussetzung, dass die Pflege- oder Betreuungsleistungen für einen pflegebedürftigen Menschen im Sinne der Pflegeversicherung erbracht werden. Ferner müssen die Aufwendungen über ggf. erhaltene Geldleistungen der Pflegeversicherung hinausgehen, weil diese angerechnet werden.



Steuerrecht: Auch Krebs hilft keine Steuern sparen

(Val) Zahlt ein geschiedener Mann einen größeren Betrag als "Abgeltung zukünftiger Unterhaltsansprüche", weil er an Krebs erkrankt ist und deshalb zu befürchten ist, dass er laufenden Unterhalt nicht auf Dauer aufbringen kann, handelt es sich tatsächlich aber um eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung, so darf das Finanzamt den Betrag nicht als außergewöhnliche Belastung anerkennen. Hier erkannte das Finanzgericht Köln lediglich die Scheidungskosten in Höhe von 5.000 Euro sowie 13.805 Euro im Rahmen des Realsplitting steuermindernd an.

Finanzgericht Köln, 14 K 3586/02

Betriebsausgabe: Auch mit der besseren Hälfte gibt es noch die Hälfte

(Val) Fliegt ein Steuerberater mit einem Mandanten sowie den beiden Ehefrauen vom 25. Dezember bis zum 05. Januar nach Bangkok und Hongkong, so darf das Finanzamt ihm nicht komplett verweigern, die Kosten für die "Dienstreise" als Betriebsausgabe vom steuerpflichtigen Einkommen abzuziehen. Den halben Betrag muss der Fiskus "auf Schätzungsbasis" anerkennen, wenn der Mandant des Steuerberaters beauftragt worden ist, Schmuckstücke für das thailändische Königshaus herzustellen und persönlich vorzutragen, wobei sein Berater ihm zur Seite stehen sollte.

Die Tatsachen, dass die Ehefrauen zu einem besonderen Termin mit dabei waren und dass keine genauen Reiseprotokolle vorgelegt werden konnten, hielten das Finanzgericht Rheinland-Pfalz nicht davon ab, den Betriebsausgabenabzug zur Hälfte zuzulassen. Der Bundesfinanzhof muss endgültig entscheiden.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, 5 K 1575/01

Immobilienbesitzer

Außergewöhnliche Belastung: Weniger Wohnqualität ist nicht existenziell wichtig

(Val) Klagt ein Hauseigentümer gegen die Kommune gegen die Planung einer Stichstraße, wodurch sich die Wohnqualität seines Anwesens verschlechtern würde (hier: zusätzlicher Lärm, weniger Sichtschutz), so können die Kosten dafür nicht als außergewöhnliche Belastung vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden.

Grund: Es handelt sich nicht um Aufwendungen, die "zwangsläufig" entstanden sind, der Steuerzahler sich ihnen also "aus rechtlichen tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen" konnte. Es wurde auch kein "existenziell wichtiger" Bereich berührt, der dazu hätte führen können, "die lebensnotwendigen Bedürfnisse im üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können".

Finanzgericht Köln, 10 K 2759/02



Steuerabzug: Arbeiten in Haus und Garten zweifach geltend machen

(Val) Werden Fensterputzer, Gärtner, Pflegedienst oder Maler für die eigene Wohnung engagiert, wirken sich die Kosten beim Finanzamt bereits seit 2003 mindernd aus. Diese Vergünstigung gilt ab 2006 noch zusätzlich für Handwerkerleistungen. Nunmehr werden weitere unter den Begriff haushaltsnahe Dienstleistung fallenden Aufwendungen gefördert, indem sie mit 20 Prozent der in Rechnung gestellten Arbeitsleistung und maximal zweimal 600 Euro pro Jahr geltend gemacht werden können.

Von Steuerschuld abgezogen

Die Ausgaben werden direkt von der Steuerschuld abgezogen. Damit wirkt sich der Minusposten in voller Höhe und nicht nur im Rahmen der Progression aus. Hierbei spielt keine Rolle, welchen Familienstand der Auftraggeber hat und ob er Hauseigentümer oder Mieter ist. Die Arbeiten müssen sich nur auf eine eigen genutzte inländische Wohnung beziehen.

Bislang gehörten zu den vom Fiskus begünstigten Tätigkeiten nur übliche Heimarbeiten. So durfte der angeforderte Unternehmer solche Tätigkeiten ausführen, die auch Haushaltsmitglieder ohne große Fachkenntnis selber erledigen könnten. Das reichte maximal bis hin zu Schönheitsreparaturen oder kleinen Ausbesserungsarbeiten.

Alle handwerklichen Tätigkeiten

Ab 2006 wird die Steuervergünstigung nach dem Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung um Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen erweitert. Diese Kosten können zusätzlich zu den bisherigen Aufwendungen mit 20 Prozent und bis zu 600 Euro berücksichtigt werden. Begünstigt sind hierbei generell alle handwerklichen Tätigkeiten, die von Mietern oder Eigentümern für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Räume in Auftrag gegeben werden. Nunmehr spielt keine Rolle mehr, ob die Arbeiten fachmännische Kenntnisse erfordern.

Berücksichtigt werden allerdings nur die Arbeitskosten, Material- und Warenlieferungen bleiben außer Ansatz. Für die Steuervergünstigung ist die Vorlage von Rechnung sowie Überweisungsbeleg Pflicht. Barzahlungen werden nicht gefördert. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Name und Kontonummer des Leistenden beim Finanzamt aktenkundig werden.



Garagen: Selbstständige Wirtschaftsgüter?

(Val) Anders als Garagen von Ein- oder Zweifamilienhäusern sind Garagen, die auf dem Gelände eines großen Mietwohnungskomplexes nachträglich errichtet werden, jedenfalls dann als selbstständige Wirtschaftsgüter gesondert abzuschreiben, wenn ihre Errichtung nicht Bestandteil der Baugenehmigung für das Mietwohngebäude war und kein enger Zusammenhang zwischen der Nutzung der Wohnungen und der Garagen besteht, weil die Zahl der Garagen hinter der Zahl der Wohnungen deutlich zurückbleibt und die Garagen zum Teil an Dritte vermietet sind.

Bundesfinanzhof, IX R 26/04

Werbungskosten: Absetzbar auch nach Scheitern der Investition

(Val) Auch nach Aufgabe der Einkünfteerzielungsabsicht können vorab entstandene vergebliche Werbungskosten abziehbar sein, wenn der Steuerpflichtige sie tätigt, um sich aus einer gescheiterten Investition zu lösen und so die Höhe der vergeblich aufgewendeten Kosten zu begrenzen. Der durch die Absicht der Einkünfteerzielung begründete Veranlassungszusammenhang wirkt fort, solange er nicht durch eine der privaten Vermögenssphäre zuzuweisende neue Veranlassung überlagert wird.

So entschied der BFH im Fall eines Bauherrn, der eine Eigentumswohnung zum Zweck der Vermietung errichten wollte. Wegen mangelhafter Bauausführung kam es zwischen dem Bauherren und dem Bauunternehmen zum Streit. Die schließlich geleistete Vergleichszahlung aus dem Rechtsstreit und die Rechtsverfolgungskosten wollte das Finanzamt nicht anerkennen. Der BFH war anderer Ansicht und

gestattete den Abzug.

Bundesfinanzhof, IX R 3/04

Grundstücksverkauf: Steuerliche Berücksichtigung von Vorfalligkeitsentschädigungen?

(Val) Durch die Verpflichtung zur lastenfreien Veräußerung von Grundbesitz veranlasste Vorfalligkeitsentschädigungen sind auch dann als Veräußerungskosten dem Vorgang der Veräußerung zuzurechnen, wenn der hierbei erzielte Veräußerungsgewinn nicht steuerbar ist. Die Vorfalligkeitsentschädigungen können deshalb auch nicht als Werbungskosten im Zusammenhang mit den aus dem Veräußerungserlös finanzierten (neuen) Einkunftsquellen (hier: Kapitalanlagen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG) berücksichtigt werden.

Vermietete Objekte veräußert

Im Streitfall ging es um einen Steuerpflichtigen, der zum 30.9.1997 drei bis dahin vermietete Wohnobjekte veräußert hatte und im Zusammenhang damit seine grundschuldgesicherten Darlehensschulden vorzeitig tilgen musste. Dafür hatte er Vorfalligkeitsentschädigungen zu zahlen. Die noch verbliebenen Veräußerungserlöse legte er zu Zinssätzen zwischen 2,75 v. H. und 6,5 v. H. an. - Bei seiner Einkommensteuerveranlagung 1997 wollte A die Vorfalligkeitsentschädigungen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und § 20 EStG) berücksichtigen. Dem sind das Finanzamt und der Bundesfinanzhof nicht gefolgt.

Bundesfinanzhof, VIII R 34/04

Internet, Medien & Telekommunikation

Persönlichkeitsrecht: Bei Wetten, dass... muss man sich ordentlich benehmen

(Val) Verletzt ein Fernsehmoderator während einer Live-Fernsehsendung (hier: "Wetten, dass...") mit beleidigenden Äußerungen wie "Du siehst ganz schön alt aus für dein Alter" und "...wir haben übrigens 'ne schöne Operationsshow bei Pro 7, da könnte ich Sie mal vorschlagen" das Persönlichkeitsrecht einer Interviewpartnerin, so kann diese wegen der Beleidigungen eine Entschädigung in Höhe von 6.000 Euro verlangen.

Landgericht Hannover, 6 O 73/05



Internet-Auktion: Preisirrtum unerheblich

(Val) Hat sich ein Anbieter einer Internet-Auktion bei der Preisangabe geirrt, darf er die Auktion dennoch nicht abbrechen. Dieser Ansicht ist das Landgericht Coburg.

Ein Bieter erstritt dort ein 20.000 Euro teures Diamanten-Collier. Er hatte mit 400 Euro das höchste Gebot der Versteigerung abgegeben. Mit der Begründung, er habe den ursprünglichen Preis zu hoch angesetzt, hatte der anbietende Juwelier daraufhin die Auktion gestoppt.

Landgericht Coburg, 22 O 43/04

Presserecht: Servicejournalismus darf nicht in konkrete Werbung ausarten

(Val) Presseorganen ist es zwar erlaubt, über Firmen unter Namensnennung sowie der Angabe weiterer Details zu berichten. Nicht gestattet ist es jedoch, "blickfangmäßig" den Geschäftsführer eines bestimmten Unternehmens herauszustellen und so getarnte Werbung zu betreiben.

Die Zeitschrift Neue Revue hatte unter den Überschriften "Diese Seite ist bares Geld wert" und "Medikamente aus dem Ausland - es geht ganz leicht" sowie "Antibiotika zum halben Preis" eine bestimmte Bezugsquelle unter Angabe von Telefonnummern und -gebühren, Bürozeiten und dem Ablauf einer Bestellung mit Zahlungs- und Lieferbedingungen beschrieben, auf welche Weise Kunden von Deutschland aus Arzneimittel bei der Firma bestellen konnten.

Das Bundesverfassungsgericht nahm die gegen das Verbot solcher Werbung gerichtete Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an.

Bundesverfassungsgericht, 1 BvR 217/99

DJV: Begrüßt Entscheidung gegen Springer-Pläne

(Val) Das Votum des Bundeskartellamts gegen die Übernahme von ProSiebenSat.1 durch die Axel Springer AG bestätigt die Bedenken des Deutschen Journalistenverbandes. Der DJV hatte sich im Vorfeld der Entscheidung vom gestrigen Montag mehrfach öffentlich gegen die Fusion ausgesprochen, weil der Zusammenschluss zu einem Medienriesen mit immenser Wirtschafts-, Werbe- und Meinungsmacht führen und die Medienvielfalt gefährden würde.

Verzicht auf Ministererlaubnis

"Wir fordern nun von den Verantwortlichen des Springer-Konzerns, die Entscheidung des Kartellamtes zu akzeptieren und auf einen Antrag für eine Ministererlaubnis zu verzichten", sagte DJV-Bundesvorsitzender Michael Konken. Eine Ministererlaubnis von Bundeswirtschaftsminister Michael Glos könne die Übernahme der Sendergruppe doch noch ermöglichen. "Sollte Springer nicht freiwillig auf diesen Weg verzichten, appellieren wir an Glos, dem Begehren nicht stattzugeben und ebenfalls im Sinne der Meinungsvielfalt in Deutschland zu entscheiden. Alles andere wäre nach einer so intensiven Prüfung durch die zuständigen Instanzen unverständlich."

Der Springer-Konzern hatte das Nein der Kartellwächter

zu den Übernahmeplänen am 23.01.2006 veröffentlicht. Auch die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) hatte sich am 09.01.2006 gegen die Fusion ausgesprochen.



Persönlichkeitsrecht: Karikatur kann verboten werden

(Val) Ein ehemaliger Vorstandsvorsitzender der Deutschen Telekom (hier: Ron Sommer) kann es einer Zeitschrift grundsätzlich verbieten lassen, eine Karikatur zu veröffentlichen, in der sein Gesicht "insgesamt länger erscheint, die Wangen fleischiger und breiter, der Kinnbereich fülliger, der Hals kürzer und dicker und die Hautfarbe blasser".

Satirisches Bild

Das satirische Bild - auf dem der Mann auf dem bröckelnden, magentafarbenen Firmenemblem der Telekom ("T") "thront" und einwandfrei zu erkennen ist - ist auch dann nicht von der Meinungsfreiheit gedeckt, wenn das Erscheinungsbild in der Gesamtbetrachtung als Satire zu erkennen ist. Es wird das Persönlichkeitsrecht verletzt, wenn das Bild so gut manipuliert ist, dass der Eindruck entstehen könnte, der Abgebildete sehe tatsächlich so aus.

Der Bundesgerichtshof hat mit diesen grundsätzlichen Aussagen das Verfahren an das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg zurückverwiesen, das nun Theorie und Praxis auf einen Nenner bringen muss.

Hanseatisches Oberlandesgericht, VI ZR 64/05

Urheberrecht: Modernisierung wird fortgesetzt

(Val) Das Bundesministerium der Justiz hat die nächste Phase zur Modernisierung des Urheberrechts eingeleitet.

Mit einer ersten Novelle ("Erster Korb") sind im Jahr 2003 die zwingenden Vorgaben der EG-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft umgesetzt worden. Was die Richtlinie nicht zwingend vorschreibt, sondern den Mitgliedstaaten zur Regelung überlässt, blieb dem "Zweiten Korb" vorbehalten. Der entsprechende Referentenentwurf wurde bereits im September 2004 der Öffentlichkeit vorgestellt und mit den betroffenen Kreisen ausführlich diskutiert. Wegen der Neuwahlankündigung von Bundeskanzler Schröder ist der Entwurf in der vergangenen Legislaturperiode nicht mehr in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht worden.

Arbeit vorantreiben

Das Bundesministerium der Justiz hat jetzt einen überarbeiteten Entwurf vorgelegt und damit dem Koalitionsvertrag der Großen Koalition entsprochen, wonach die Modernisierung des Urheberrechts im digitalen Zeitalter als ein Schwerpunkt der gemeinsamen Arbeit vorangetrieben werden soll. Der überarbeitete Entwurf behält die wesentlichen Grundentscheidungen des Referentenentwurfs aus dem Jahr 2004 bei. Dazu gehört, dass Privatkopien auch in digitaler Form zulässig bleiben, solange sie nicht von einer rechtswidrigen Quelle stammen und nicht unter Umgehung von Kopierschutz angefertigt werden. Die Festlegung der pauschalen Vergütung, die auf Vervielfältigungsgeräte und Speichermedien erhoben wird, wird im Rahmen gesetzlicher Vorgaben in die Hände der Beteiligten gelegt.

Daneben enthält der Entwurf Regelungen, die für Bibliotheken und den sonstigen Kultur- und Wissenschaftsstandort Deutschland zeitgemäße Lösungen für digitale Vervielfältigungsmöglichkeiten enthalten. Nähere Informationen können auf der Webseite des Bundesministeriums der Justiz www.kopien-brauchen-originale.de abgerufen werden.



Kapitalanleger

Wertpapierveräußerungsgeschäfte: 1999 verfassungsgemäß

(Val) Nach Ansicht des Bundesfinanzhofes war die Besteuerung privater Wertpapierveräußerungsgeschäfte im Jahr 1999 verfassungsgemäß. Die Richter sahen sich zu der Prüfung veranlasst, weil das Bundesverfassungsgericht die Besteuerung privater Spekulationseinkünfte bei Wertpapieren für die Jahre 1997 und 1998 wegen eines strukturellen Vollzugsdefizits als verfassungswidrig beurteilt und die zugrunde liegende Vorschrift des EStG 1997 insoweit für nichtig erklärt hatte. Die ab 1999 geltende Fassung der entsprechenden Norm stehe aber mit der Verfassung in Einklang, so der BFH am 29.11.2005.

Im Streitfall erzielte ein Steuerpflichtiger im Jahr 1999 Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften. Er machte geltend, dass ebenso wie in den Vorjahren ein Vollzugsdefizit bestanden habe.

BFH verneint Vollzugsdefizit

Der BFH verneinte jedoch ein normatives, gleichheitswidriges Erhebungsdefizit jedenfalls nach Einführung des so genannten Kontenabrufverfahrens. Nach seiner Auffassung macht der Kontenabruf die bestehenden Ermittlungsmöglichkeiten effektiver und führt zu einer umfassenden Verifizierung der Einkünfte, die der Steuerpflichtige aus der Veräußerung von Wertpapieren erklären muss. Zwar gelte das Verfahren erst ab dem 01.04.2005. Es betreffe aber auch Sachverhalte der Vergangenheit. So müsse beispielsweise eine Bank die Nummer eines Depots aufnehmen, das bereits im Jahr 1999 oder vorher errichtet worden sei. Überdies betrage die Festsetzungsfrist bei hinterzogenen Steuern zehn Jahre. Da die Steuer auf nicht erklärte Veräußerungsgeschäfte regelmäßig hinterzogen sei, könnten die Finanzbehörden für den Veranlagungszeitraum 1999 noch ermitteln. Das, so der BFH, gelte zum Beispiel für den Fall, dass das Finanzamt bei der Veranlagung der Einkommensteuer für das Jahr 2004 erfahre, dass der Steuerpflichtige (auch) im Jahr 1999 ein Depot unterhalten, aber keine Erträge erklärt habe.

Finanzverwaltungen müssen rasch für funktionierendes Abrufverfahren sorgen

Die Richter des BFH führten weiter aus, dass das Kontenabrufverfahren nicht nur zur Verifikation geeignet sei. Vielmehr sei es wegen der Regelung über das Bankgeheimnis in der Abgabenordnung auch verfassungsrechtlich notwendig, um das Erklärungsverhalten der Steuerpflichtigen zu überprüfen. Die Finanzverwaltung müsse nach einer ihr zuzubilligenden Anlaufphase die Voraussetzungen für ein rasches Funktionieren des

Verfahrens schaffen, hob der BFH hervor. Ob und wann von einem Vollzugsdefizit auszugehen sei, wenn der Kontenabruf trotz der rechtlichen Strukturen aus wirtschaftspolitischen oder anderen politischen Gründen nicht vollzogen werden sollte, ließ das Gericht offen.

Bundesfinanzhof, IX R 49/04



Kapitalerträge: Freibeträge der Kinder nutzen

(Val) Mit Blick auf die für 2007 geplante deutliche Kürzung des Sparer-Freibetrags empfiehlt es sich für Familien rechtzeitig zu prüfen, ob Kapitalerträge besser auf mehrere Schultern verteilt werden sollten. Denn Kindern stehen genauso wie den Eltern jährliche Freibeträge bei der Einkommensbesteuerung zu. Wird Kapitalvermögen an Kinder verschenkt, können Steuerlasten ganz legal vermindert werden.

Mit folgenden Steuerbefreiungen können aktuell auch Kinder – falls sie ausschließlich Einnahmen aus Kapitalvermögen haben – rechnen:

- Grundfreibetrag 7.664 EUR
- Sparer-Freibetrag 1.370 EUR
- Werbungskosten-Pauschbetrag 51 EUR
- Sonderausgaben-Pauschbetrag 36 EUR
- Insgesamt steuerfrei (pro Kind) 9.121 EUR

9.121 Euro Zinsen steuerfrei

Das heißt: Zinsen und andere Einnahmen aus Kapitalvermögen sind derzeit bis zur Höhe von 9.121 EUR im Jahr steuerfrei. Bei einer Verzinsung von beispielsweise drei Prozent blieben also Kapitalerträge steuerfrei, wenn das angelegte Kapitalvermögen die Summe von 304.033 EUR (drei Prozent von 304.033 EUR = 9.121 EUR) nicht überschreitet.

Die Schenkung von Kapitalvermögen an Kinder ist bis zu einem Betrag von 205.000 EUR schenkungsteuerfrei. Dieser Betrag gilt pro Kind und kann jeweils nach Ablauf von zehn Jahren erneut in Anspruch genommen werden. Eine Vermögensübertragung innerhalb der Familie wird freilich nur anerkannt, wenn sie den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Das heißt, Eltern können nicht mehr ohne weiteres auf Kapital und Zinsen für eigene Zwecke zurückgreifen, sobald sie ein Konto oder Depot auf den Namen eines Kindes einrichten. Ansonsten werden ihnen die Zinsen selbst zugerechnet.

Sind Kinder in der Familie über 18 Jahre alt und befinden sich noch in der Ausbildung, muss zudem berücksichtigt werden, dass Kindergeld und Kinderfreibetrag für die Eltern ab einer bestimmten Höhe der Einnahmen der Kinder aus Kapitalvermögen wegfallen. Zudem müssen Kinder mit hohen Kapitaleinkünften eigene Beiträge in die gesetzliche Krankenversicherung zahlen. Auch für andere Fördermaßnahmen wie z.B. Bafög müssen bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenzen beachtet werden.

Bundesverband deutscher Banken e.V. (BdB)



Offene Immobilienfonds: Erklärung des BMF

(Val) Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung bei den offenen Immobilienfonds trafen Staatssekretär Mirow für das BMF, Vorstandsmitglied Meister für die Deutsche Bundesbank und der Präsident der BaFin mit den Präsidenten der Spitzenverbände der Kreditwirtschaft und der Investmentbranche zusammen.

Sie gaben gemeinsam folgende Erklärung ab:

Der offene Immobilienfonds ist eine seit mehr als vier Jahrzehnten über alle Marktzyklen hinweg wertstabile Anlage. Die vorübergehende Schließung einzelner Fonds hat nichts mit der Qualität des Produkts an sich zu tun. Das Investitionsverhalten in- und ausländischer Kapitalanleger in den zurückliegenden Monaten beweist, dass die Perspektiven für den deutschen Immobilienmarkt nachhaltig positiv sind. Vor diesem Hintergrund ist und bleibt der offene Immobilienfonds nach unserer Überzeugung ein wichtiger Baustein für die Vermögensanlage des langfristig orientierten Privatkunden und wird auch die jetzige Bewährungsprobe bestehen. Die deutsche Kreditwirtschaft und die Investmentbranche stehen daher zu diesem Produkt. Wir sehen deshalb gute Gründe dafür, dass die Anleger dem Produkt auch in Zukunft vertrauen können.

Geldanlage: Auf mögliche Verluste muss hingewiesen werden

(Val) Will die Verkäuferin einer Immobilie den Erlös (hier: 71.000 Euro) für ihre Altersvorsorge anlegen und rät ihr ein Versicherungsvertreter, eine fondsgebundene Rentenversicherung abzuschließen, ohne darauf hinzuweisen, dass deutliche Verluste möglich sind, so kann sie Schadenersatz verlangen, wenn der Fonds tatsächlich erheblich an Wert verliert.

Oberlandesgericht Koblenz, 8 U 1295/04

Staat & Verwaltung

Notare: Automatisierter Grundbuchabruf abrechenbar

(Val) Das Pfälzische Oberlandesgericht hat eine lange Zeit strittige Gebührenfrage von großer praktischer Bedeutung entschieden. Es ging um die Kosten für die den Notaren eröffnete automatisierte Abfrage der elektronischen Grundbücher, die zur Vorbereitung von Grundstücksgeschäften erforderlich sind: Dürfen solche Gebühren auf die Notarkunden als verauslagte Gerichtskosten abgewälzt werden, oder sind sie bereits mit den notariellen Gebühren für das Hauptgeschäft abgegolten?

"Notarfreundliche Lösung"

Der 3. Zivilsenat hat sich für die "notarfreundliche" Lösung entschieden. Schon nach früherer Praxis konnten Notare die Gebühren für Abschriften von einem auswärtigen Grundbuchamt gesondert abrechnen. Zwar fallen für die herkömmliche Einsicht in das Grundbuch nach der Kostenordnung keine besonderen gerichtlichen Gebühren an, die weitergegeben werden könnten. Die Verordnung über das automatisierte Abrufungsverfahren sieht demgegenüber solche Gebühren jedoch ausdrücklich vor, so dass der Notar berechtigt ist, diese als Auslagen von seinen Mandanten gesondert erstattet zu verlangen.

Oberlandesgericht Zweibrücken, 3 W 221/05



BVerfG: Arzt wehrt sich gegen Berufsverbot

(Val) Gegen die Verhängung eines vorläufigen Berufsverbotes hat sich ein Arzt erfolgreich vor dem Bundesverfassungsgericht gewehrt. Der Siebzigjährige hatte in

seiner ärztlichen Praxis drogensüchtige Patienten behandelt.

Ein Strafverfahren wegen des Verdachts der Anstiftung von Patienten zu Diebstählen sowie der sexuellen Belästigung von Patienten wurde gegen ihn eingeleitet. Die Erlöse aus den Diebstählen – so die Anklage – sollten als Bezahlung für entstandene Behandlungskosten dienen. Die Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht wurde ausgesetzt, um ein Gutachten über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers einzuholen. Zugleich ordnete das Gericht ein vorläufiges Berufsverbot gegen den Beschwerdeführer an. Die hiergegen gerichtete Beschwerde verwarf das Landgericht als unbegründet. Die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers hatte Erfolg. Die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts hob den Beschluss des Landgerichts auf, da er den Beschwerdeführer in seiner Berufsfreiheit verletzt. Die Sache wurde an das Landgericht zurückverwiesen.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde:

§ 132 a StPO erlaubt im Strafverfahren die vorläufige Verhängung eines Berufsverbots gegen einen Beschuldigten, wenn dringende Gründe dafür sprechen, dass im Urteil ein „endgültiges“ Berufsverbot gegen ihn verhängt wird. Ein Berufsverbot kann unter anderem angeordnet werden, wenn ein Angeklagter wegen einer rechtswidrigen Tat verurteilt wird, die er unter Missbrauch seines Berufes begangen hat. Zudem muss eine Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat die Gefahr erkennen lassen, dass er bei fortgesetzter Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit weitere erhebliche Taten, die im Zusammenhang mit seiner Berufsausübung stehen, begehen wird. Aufgrund der überragenden Bedeutung der durch Art. 12 GG garantierten Berufsfreiheit rechtfertigt aber allein das Vorliegen dieser gesetzlichen Voraussetzungen die Verhängung eines vorläufigen Berufsverbots nicht. Hinzukommen muss, dass die Anordnung erforderlich ist, um bereits vor rechtskräftigem Abschluss des Hauptverfahrens Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter abzuwehren, die aus einer Berufsausübung durch den Beschuldigten resultieren können. Dies ist vom Gericht darzulegen und zu erörtern.

Das Landgericht benennt in den Gründen seiner Entscheidung nicht in hinreichendem Maße Tatsachen, aus denen auf das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr geschlossen werden könnte. Der Umstand, dass es den Beschwerdeführer für dringend verdächtig hält, zwei berufsbezogene Taten begangen zu haben, begründet für sich gesehen noch nicht die gesicherte Erwartung, er werde auch in Zukunft im Zusammenhang mit der von ihm ausgeübten Tätigkeit strafrechtlich erheblich in Erscheinung treten. Die abgeurteilten Steuervergehen waren keine berufsbezogenen Taten, weshalb sie keinen Rückschluss auf eine Neigung des Beschwerdeführers zulassen, die Ausübung seines Berufs zur Begehung von Straftaten auszunutzen.

Bundesverfassungsgericht, 2 BvR 673/05

Bürgerinformation: Umfangreiches Angebot



(Val) 109 obere und oberste Bundesbehörden haben im Rahmen des E-Government-Programms "Bund online 2005" insgesamt 238 Informationsdienstleistungen über das Internet zur Verfügung gestellt. Dies berichtet die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion zu den Vorbereitungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes zum Jahresbeginn.

Diese Informationsangebote seien direkt über die Homepages der Behörden und zentral über das Informationsportal der Bundesverwaltung unter www.bund.de zu erreichen. Anträge auf individuellen Informationszugang könnten über viele der im Rahmen von "Bund online 2005" eingerichteten Internet-Angebote der Bundesbehörden gestellt werden. Auf die Frage der FDP, ob das Bundesinnenministerium für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz bereits Gebühren bestimmt habe, heißt es in der Antwort, die Informationsgebührenverordnung werde noch im Januar erlassen.

Kunstmarkt: Änderung des Folgerechts

(Val) Das Bundeskabinett hat heute den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Folgerechts beschlossen.

Das Folgerecht gibt bildenden Künstlerinnen und Künstlern einen Anspruch, am Erlös beteiligt zu werden, wenn ihre Werke (z.B. Gemälde, Zeichnungen oder Plastiken) unter der Beteiligung von Kunsthändlern, Auktionshäusern oder Kunstgalerien weiterverkauft werden. Mit dem Gesetz wird eine Europäische Richtlinie über das Folgerecht in nationales Recht umgesetzt.

„Das neue Recht schafft vergleichbare Bedingungen für den Markt der modernen Kunst in Europa. Wichtige europäische Kunstmärkte kennen - anders als Deutschland - bislang kein Folgerecht. Deshalb bekommen heute deutsche Künstler, deren Werke in diesen Ländern weiterveräußert werden, keine Vergütung. Außerdem ist Deutschland bislang als Standort für den internationalen Kunsthandel weniger attraktiv, weil die Kunsthändler in den Ländern ohne Folgerecht die Künstler an dem Erlös der Weiterveräußerung nicht zu beteiligen brauchen. Diese Wettbewerbsverzerrung wird jetzt beseitigt“, erläuterte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries.

Nach geltendem Recht haben Künstlerinnen und Künstler in Deutschland einen Anspruch auf Beteiligung am Erlös, wenn ihr Kunstwerk zu einem Preis von mehr als 50 Euro weiterveräußert wird. Der Anspruch beläuft sich auf fünf Prozent des Veräußerungserlöses. Hier ist eine Anpassung an die „Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerkes“ notwendig. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass bei einem Erlös von 1.000 bis 50.000 Euro ein Vergütungssatz von vier Prozent zu zahlen ist. Außerdem wird die Folgerechtsvergütung auf maximal 12.500 Euro für jede Veräußerung begrenzt. Die Absenkung des bisherigen deutschen Abgabesatzes wird zumindest teilweise durch Vergütungen ausgeglichen werden, die deutsche Künstler künftig aus Veräußerungen in den Ländern erhalten, die das Folgerecht einführen müssen.

Unternehmer

Abzugsbeschränkung: Angemietetes Büro einer Selbstständigen



(Val) Ein als Büro genutzter Kellerraum, den eine Selbstständige von ihrem Lebenspartner im selben Einfamilienhaus anmietet, ist wie ein häusliches Arbeitszimmer zu behandeln. Dies entschied das Finanzgericht Hamburg am 06.09.2005 und unterwarf die Aufwendungen für das Büro einer nebenberuflich als selbstständige Unternehmensberaterin tätigen Frau der Abzugsbeschränkung des § 4 Abs.5 Nr.6b EStG.

Die Klägerin, eine kaufmännische Angestellte, war nebenberuflich selbstständig als Unternehmensberaterin tätig. Hieraus hatte sie in den vorangegangenen Jahren erhebliche Einkünfte erzielt, die im Streitjahr jedoch ausblieben. Dennoch wollte die Klägerin die Miete für das für ihre selbstständige Tätigkeit angemietete Büro steuerlich in vollem Umfang absetzen. Das Büro befand sich in einem Kellerraum des von der Klägerin und ihrem Lebenspartner allein bewohnten Hauses. Die Klägerin hatte es von ihrem Partner angemietet, der die übrigen Kellerräume an die ihm gehörenden GmbHs vermietet hatte.

Einbindung in häusliche Sphäre

Das Finanzamt ließ lediglich einen Betrag von 1.250 Euro zum Abzug zu. Die hiergegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg. Das FG bestätigte das Amt darin, dass das Büro der Klägerin als häusliches Arbeitszimmer anzusehen sei und deswegen der Abzugsbeschränkung des § 4 Abs.5 Nr.6b EStG unterliege. Denn es sei in die häusliche Sphäre der Klägerin eingebunden. Es befinde sich im Keller des allein von ihr und ihrem Lebensgefährten bewohnten Einfamilienhauses. Dieses verfüge nur über einen Eingang und lasse daher keinen regen Publikumsverkehr zu. Dass weitere Keller-

räume an verschiedene GmbHs des Lebenspartners vermietet seien, ändere an der Zugehörigkeit des Büros der Klägerin zu ihrer häuslichen Sphäre nichts, betonte das FG.

Finanzgericht Hamburg, II 477/03

Betriebsfeiern: Bei Einhaltung der Freigrenze kein steuerpflichtiger Arbeitslohn

(Val) Die Aufwendungen, die ein Arbeitgeber für die Veranstaltung einer zweitägigen Betriebsveranstaltung für seine Mitarbeiter hat, stellen keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Dies gilt zumindest, wenn die Aufwendungen pro Arbeitnehmer die vom BFH festgelegte Freigrenze nicht überschreiten. Der Bundesgerichtshof entschied in Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung, dass mehrtägige Betriebsfeiern nicht mehr unüblich seien und daher im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen könnten.

Steuerpflichtiger Arbeitslohn

Der Kläger, der ein Hoch- und Tiefbau-Unternehmen betreibt, veranstaltete 1994 für seine Arbeitnehmer eine auswärtige Betriebsfeier mit einer Übernachtung. Seine Aufwendungen für diese Veranstaltung beliefen sich auf 100 Mark pro Mitarbeiter. Das Finanzamt behandelte diese Aufwendungen als steuerpflichtigen Arbeitslohn und forderte Lohn- und Kirchenlohnsteuer. Die hiergegen gerichtete Klage des Bauunternehmers hatte in allen Instanzen Erfolg.

Der BFH stellte zunächst klar, dass Zuwendungen eines Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer dann keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellten, wenn der Arbeitgeber sie überwiegend im eigenbetrieblichen Interesse gewähre. Ein solch eigenbetriebliches Interesse liege regelmäßig vor, wenn der Arbeitgeber Aufwendungen für eine Betriebsveranstaltung tätige, um den Kontakt der Arbeitnehmer untereinander und damit das Betriebsklima zu verbessern. Nach der Rechtsprechung des BFH sind aber Aufwendungen für Betriebsveranstaltungen immer dann nicht mehr üblich, wenn sie der Höhe nach eine bestimmte Freigrenze, die der BFH selbst festgelegt hat, überschreiten. Dann stellen sie steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Im Jahr 1994 betrug die Freigrenze 200 Mark.

Der BFH führte jetzt in Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung aus, dass allein die Einhaltung dieser Freigrenze dafür entscheidend sei, ob von Arbeitslohn auszugehen sei oder nicht. Auf die Dauer der Betriebsveranstaltung komme es nicht an. Insbesondere für Unternehmen, deren Betriebsstätten über das gesamte Bundesgebiet verstreut seien, könnten mehrtägige Betriebsveranstaltungen die einzige Möglichkeit sein, alle Mitarbeiter gleichzeitig zusammen zu bringen und damit das eigenbetriebliche Interesse der Verbesserung des

Betriebsklimas zu fördern.

Bundesfinanzhof, VI R 151/99

Wirtschaftsförderungsgesellschaften: Wettbewerb zu privaten Unternehmen

(Val) Eine Wirtschaftsförderungsgesellschaft, deren hauptsächliche Tätigkeit sich darauf erstreckt, Grundstücke zu erwerben, hierauf Gebäude nach den Wünschen und Vorstellungen ansiedlungswilliger Unternehmen zu errichten und an diese zu verleasen, ist nicht von der Körperschaftssteuer befreit. Dies geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 03.08.2005 hervor.

Die Klägerin ist als GmbH betriebene Wirtschaftsförderungsgesellschaft, die in der Rechtsform einer GmbH betrieben wird und an der überwiegend Gebietskörperschaften beteiligt sind. Unternehmenszweck war die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur eines bestimmten Landkreises durch Förderung der Wirtschaft, insbesondere durch Industrieansiedlung. Zur Verwirklichung dieses Zweckes war die Klägerin unter anderem befugt, Gebäude im «Public-Leasing-Verfahren» zu finanzieren. Die von der Klägerin in den Streitjahren hauptsächlich durchgeführte Tätigkeit bezog sich auf die Beschaffung von Grundstücken sowohl von Gemeinden als auch von gewerblichen Anbietern. Auf den Grundstücken errichtete sie Gebäude nach den Wünschen und Vorstellungen der als künftige Nutzer vorgesehenen Unternehmen und verleaste diese im Rahmen des Public-Leasing-Verfahrens an die Unternehmen. Die Klägerin wurde für die Streitjahre zur Körperschaftsteuer veranlagt. Die hiergegen erhobene Klage blieb in allen Instanzen ohne Erfolg.

Voraussetzung der Befreiung von der Körperschaftsteuer

Der BFH führte zunächst aus, dass Wirtschaftsförderungsgesellschaften, an denen wie bei der Klägerin überwiegend Gebietskörperschaften beteiligt seien, von der Körperschaftsteuer befreit sein könnten. Voraussetzung sei, dass sich ihre Tätigkeit auf die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur einer bestimmten Region durch Förderung der Wirtschaft beschränke. Nicht der Förderung der Wirtschaft diene allerdings eigenwirtschaftliche Tätigkeiten, mit denen die Wirtschaftsförderungsgesellschaften zu bestehenden Unternehmen in Wettbewerb träten.

Wettbewerbsvorteil gegenüber privaten Anbietern

Gerade dies sei aber bei der Klägerin der Fall. Denn sie vermiete an Unternehmen Gebäude, die sie zuvor nach deren Wünschen errichtet habe. Es handele sich um eine wirtschaftliche Tätigkeit, die sich von derjenigen privater Leasingunternehmen nicht unterscheide und

allen Unternehmen angeboten werde, die die Leistungen der Klägerin in Anspruch nehmen wollten. Wäre die Klägerin steuerbefreit, verfügte sie nach Ansicht der Richter gegenüber anderen Leasingunternehmen über einen Wettbewerbsvorteil. Dies sei aber nicht Zweck der gesetzlich geregelten Befreiung von der Körperschaftssteuer. Die entsprechende Vorschrift des Körperschaftssteuergesetzes (§ 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG 1991/1996) begünstige keine wirtschaftlichen Leistungen von Förderungsgesellschaften, die auch von privaten Anbietern erbracht würden und daher von ansiedlungswilligen Unternehmen ohne weiteres in Anspruch genommen werden könnten.

Wettbewerb zu Lasten existierender Firmen

Dies gelte auch insoweit, als die Klägerin die Gebäude ansiedlungswilligen Unternehmen zu nicht marktüblichen Bedingungen überlasse. Hierdurch wende sie den Leasingnehmern unabhängig von deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit dauerhaft materielle Vorteile zu, die über die Beratung oder notwendige Hilfestellung bei der ersten Ansiedlung oder Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte hinausgingen. Dies stehe der mit der Körperschaftssteuerbefreiung bezweckten Wirtschaftsförderung entgegen. Denn solche Zuwendungen an Leasingnehmer seien geeignet, den Wettbewerb zu Lasten bereits existierender Unternehmen zu beeinträchtigen.



Verbraucher, Versicherung & Haftung

Öko-Bauern: Auch einmaliger Verstoß bringt Strafe

(Val) Ein Landwirt, der Produkte (insbesondere Erdbeeren, Mais und Kartoffeln) mit dem Öko-Siegel verkaufen darf, muss eine einjährige Sperre für das Siegel vom Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) hinnehmen, wenn er gegen Auflagen des Kontrollsystems verstößt.

Das Verwaltungsgericht Braunschweig stellte klar, dass auch ein einziger Verstoß eine derartige Sanktion nach sich ziehen darf. Hier hatten Kontrolleure ein verbotenes Pflanzenschutzmittel auf dem Hof gefunden und außerdem entdeckt, dass der Mann mit Schwermetall belasteten Kompost verwendet hat. Dass er durch die Sperre einen "beträchtlichen finanziellen Verlust" erleiden wird, beeindruckte die Richter nicht.

Verwaltungsgericht Braunschweig, A 158/05 u.a.



Krankengeld: Auch bei Beitragsrückständen

(Val) Wer in der gesetzlichen Krankenkasse freiwillig versichert ist, hat auch dann Anspruch auf Krankengeld, wenn er mit seinen Beiträgen im Rückstand ist. Das entschied das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz in Mainz.

Krankengeld auf betrügerische Weise

Etwas anderes könne nur gelten, wenn die Krankenkasse nachweisen könne, dass der Betroffene von vornherein seine Beiträge nicht habe zahlen wollen und der Beitritt nur erfolgt sei, um auf betrügerische Weise Krankengeld zu erhalten.

Das Gericht gab der Klage eines Versicherten gegen seine gesetzliche Krankenkasse statt. Geklagt hatte ein Selbstständiger, der der gesetzlichen Krankenkasse freiwillig beigetreten war. Als er längere Zeit krank war und nicht arbeiten konnte, weigerte sich die Kasse, ihm Krankengeld zu zahlen und verwies auf die rückständigen Beiträge. Dies lege den Verdacht nahe, dass er der Krankenkasse nur in der Absicht beigetreten sei, Krankengeld zu erschwindeln.

Nach Auffassung des Gerichts hat die Krankenkasse die betrügerische Absicht des Klägers nicht nachgewiesen. Daher sei sein Beitritt rechtlich wirksam.

Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, L 1 KR 54/04

Unvorsichtigkeit: PC-Hersteller muss dennoch nachbessern

(Val) Unvorsichtigkeit eines Computernutzers schließt die Haftung des Herstellers nicht unbedingt aus. So gewährte das Amtsgericht Frankfurt einer Kundin einen Anspruch auf Schadensbehebung durch den Hersteller. Sie verurteilten die Firma dazu, das Gerät nachzubessern. Die Kundin hatte beim Auswechseln des Akkus den Deckel des Batteriefachs abgebrochen. Nach Ansicht der Firma hatte sich die Frau ungeschickt angestellt. Sie verweigerte daher die Behebung des Schadens. Bei fast 15.000 verkauften Geräten sei ein solcher Schaden nur etwa zehn Mal aufgetreten.

Konstruktiver Mangel nicht ausgeschlossen

Die Richter waren jedoch anderer Ansicht. Ein Computer müsse so beschaffen sein, dass auch eine unvorsichtige Betätigung von Verschlüssen und anderen Einrichtungen nicht gleich zu einem Schaden führe. Auch die statistischen Angaben der Firma überzeugten das Gericht nicht. Allein der Umstand, dass nur bei wenigen Geräten solche Schäden aufgetreten seien, schließe noch nicht einen "konstruktiven Mangel" aus.

Amtsgericht Frankfurt, 32 C 3493/03-48



Versicherungsleistung: Schon bei Verdacht auf Betrug gefährdet



(Val) Bereits ein begründeter Verdacht auf einen Betrug berechtigt Versicherungen ihre Leistungen zu verweigern oder zurückzufordern. Das geht aus einem Urteil des Amtsgerichts Frankfurt hervor. Das Gericht gab damit der Klage eine Versicherung gegen einen Kunden auf Rückzahlung von Versicherungsleistungen statt.

Strafverfahren eingestellt

Der Versicherungsnehmer hatte bei einem Verkehrsunfall einen Schaden von rund 3.900 Euro verursacht. Später geriet er in den Verdacht, den Unfall manipuliert zu haben, um in den Genuss der Versicherungssumme zu kommen. Nachdem er bereits früher ähnliche Taten begangen hatte, wurde das Strafverfahren gegen ihn aus prozessökonomischen Gründen eingestellt. Nach dem Urteil können die Versicherungen ihre Leistungen aber auch ohne rechtskräftiges Urteil zurückfordern.

Allein der nicht widerlegte Verdacht reiche dazu aus. So habe es in dem konkreten Fall mehrere Anzeichen auf einen Versicherungsbetrug gegeben.

Amtsgericht Frankfurt, 32 C 266/05-48

Steuerrecht: Gruppenunfallversicherung kostet Steuern - oder nicht

(Val) Die von einem Arbeitgeber getragenen Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung seiner Arbeitnehmer gehören nicht zum steuerpflichtigen Arbeitsverdienst, wenn der Arbeitgeber aus den Verträgen bezugsberechtigt ist. Leitet er im Schadenfall

Versicherungsleistungen an seine Mitarbeiter weiter, so sind diese grundsätzlich zu versteuern.

Stehen die Rechte aus den Versicherungsverträgen unmittelbar den Arbeitnehmern zu, so gehören schon die vom Arbeitgeber geleisteten Prämien an die Unfallversicherung zum steuerpflichtigen Entgelt; in diesem Fall sind etwaige spätere Leistungen der Unfallversicherung grundsätzlich steuerfrei.

Finanzgericht Köln, 12 K 5350/01

Sozialversicherung: Risiken für Familienangehörige

(Val) Wer im Betrieb eines nahen Familienangehörigen sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist, muss unter Umständen damit rechnen, dass die Arbeitsverwaltung ihn als Unternehmer und nicht als Arbeitnehmer einstuft. Folge: Obwohl jahrelang Beiträge zur Sozialversicherung für das Familienmitglied eingezahlt wurden, gibt es im Falle einer Arbeitslosigkeit kein Geld von der Arbeitsagentur. Von den betroffenen Familienangehörigen wird dies nach oft jahrelanger Entrichtung von Beiträgen an die Arbeitsverwaltung als Vertrauensbruchtatbestand gewertet. Ein Teil der Beiträge kann sogar für immer verloren sein, da ein Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge grundsätzlich nur für die letzten vier Kalenderjahre besteht.

Rechtsunsicherheit für weitere Personen

Zwar konnte erreicht werden, dass für alle ab dem 01.01.2005 neu abgeschlossenen Arbeitsverhältnisse die Problematik durch eine automatische Statusprüfung bei Arbeitsaufnahme des mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartners nicht mehr auftritt. Jedoch sind mitarbeitende Kinder, Enkelkinder, Verwandte oder Verschwägerter des Arbeitgebers von dieser Prüfung nicht betroffen, so dass für diesen Personenkreis weiterhin Rechtsunsicherheit besteht. Darüber hinaus gilt das obligatorische Verfahren zur Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status nicht für im Betrieb mitarbeitende Familienangehörige, die vor dem 01.01.2005 ihre Mitarbeit im Familienbetrieb begonnen haben (= Altfälle).

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

GmbH: Absenkung des Mindeststammkapitals?

(Val) Die Bundesregierung erwägt eine Absenkung des Mindeststammkapitals einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Dies teilt sie in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP mit. Die Änderung soll möglicherweise Bestandteil eines in Kürze vorgestellten Referentenentwurfs zur Form des GmbH-Rechts werden.

Nach Angaben der Liberalen ist die Zahl der Gründungen einer englischen Private Limited Company (Limited) in Deutschland deutlich angestiegen. Die englische Limited sei zum Teil mit der deutschen GmbH vergleichbar. Einem deutschen Unternehmensgründer stehe es frei, nach englischem Recht eine Limited zu gründen, deren Verwaltungssitz sich in Deutschland befindet.

Nach dem Eindruck der Regierung werde im Übrigen bei der Werbung für die Gründung einer Limited der Umstand, dass nach englischem Recht kein Mindeststammkapital aufgebracht werden müsse, häufig in den Vordergrund gestellt und als angeblicher Vorteil gegenüber dem Kapitalerfordernis bei der GmbH hervorgehoben. Dabei werde aber bewusst verschwiegen, dass es sich bei dem Stammkapital, welches zur Gründung einer GmbH erforderlich ist, nicht um einen Haftungsfonds, sondern um Investitionskapital handele, das ein junges Unternehmen ohnehin benötige.

Die die Regierung weiter erläutert, seien ihr Konstellationen, in denen die Wahl einer ausländischen Gesellschaftsform die Möglichkeit eröffnen würde, die Pflichtmitgliedschaft in den Industrie- und Handelskammern zu umgehen, "nicht ersichtlich". Das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammer sei insofern eindeutig; die Kammerzugehörigkeit orientiere sich an der Veranlagung zur Gewerbesteuer. Vor diesem Hintergrund sei eine Reform des genannten Gesetzes in diesem Punkt nicht erforderlich.

Post: Als Marke nicht geschützt

(Val) Die Deutsche Post hat keinen Alleinanspruch auf den Namen Post. Auf Antrag der Konkurrenz löschte das Deutsche Patent- und Markenamt den geschützten Namen bereits am 14. Dezember und machte damit seinen Beschluss vom November 2003 rückgängig.

Damit folgte das Patentamt der Auffassung, dass Post eine allgemeine Bezeichnung für das Befördern von Briefen und Paketen ist und als Begriff nicht geschützt werden kann. Die Deutsche Post kündigte an, gegen den Beschluss vorzugehen.

Wettbewerb behindert

Der Markenname ist so lange geschützt, bis ein rechtskräftiges Urteil vorliegt. Das Patentamt hat vor gut zwei Jahren nach langer Prüfung die Marke Post als schutzfähig anerkannt. Der Konzern hat sich dabei auf zwei Gutachten gestützt, wonach 78 beziehungsweise 85 Prozent der Deutschen mit Post den Bonner Konzern verbinden. Üblicherweise schützt das Patentamt Begriffe, wenn die Hälfte der Befragten diese mit einer bestimmten Firma assoziieren. Weil die Behörde nun ihre Meinung komplett revidiere, will die Deutsche Post weiter um Ihre Markenbezeichnung kämpfen. Der Bundesverband der Kurier-Express-Post-Dienste, der den Antrag auf Löschung gestellt hatte, warf der Post vor, ihre Wettbewerber lediglich behindern zu wollen.



Gründung einer «Vorrats-GmbH»: Einlagepflicht der Gesellschafter

(Val) Der Gesellschafter einer neu gegründeten GmbH, der den Einlagebetrag an die Gesellschaft zahlt, ihn aber in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang aufgrund einer Treuhandabrede zurückerhält, muss den Einlagebetrag nicht doppelt zahlen, wenn er später zur Erfüllung des Treuhandvertrages einen Betrag in Höhe der Einlage leistet. Der Bundesgerichtshof stellte am 09.01.2006 klar, dass die für das «Herzahlen» getroffene Treuhandabrede unwirksam sei. Deswegen tilge die spätere Zahlung des Gesellschafters auf diese Abrede die Einlageschuld. Die falsche Tilgungsbestimmung spiele keine Rolle.

Der Kläger ist seit 2003 Insolvenzverwalter über das Vermögen einer GmbH, die 1997 von der Beklagten als so genannte «Vorratsgesellschaft» gegründet worden war. Nach der Gründung zahlte die Beklagte zunächst die Stammeinlage ein. Die Zahlung floss allerdings unmittelbar darauf an sie zurück. Der Rückzahlung lag angeblich eine Treuhandabrede zugrunde, wonach der Gesellschafter das Geld zugunsten der Vorratsgesell-

schaft anlegen sollte. Zwei Monate später übertrug die Beklagte ihre Geschäftsanteile an der Schuldnerin auf einen Dritten. Im Zuge dessen zahlte die Beklagte einen Betrag in Höhe der Stammeinlage an die Schuldnerin. Der Kläger hat diese Zahlung unter Hinweis darauf, dass die Beklagte selbst aufgrund der Treuhandabrede habe leisten wollen, nicht als Einlageleistung gelten gelassen. Mit seiner Klage verlangte er von der Beklagten die nochmalige Zahlung der Stammeinlage. In erster und zweiter Instanz hatte er hiermit Erfolg.

Zur Begründung führte das Berufungsgericht aus, die Beklagte habe durch das ursprüngliche Hin- und Herzahlen ihre Einlageschuld nicht erfüllen können. Aber auch mit der Einzahlung des Betrages in Höhe der Stammeinlage im Zuge der Veräußerung der Geschäftsanteile habe sich die Beklagte ihrer Einlageschuld nicht entledigt. Denn Sie habe nicht auf die Einlageschuld, sondern auf die sich aus dem Treuhandvertrag ergebenden Pflichten leisten wollen.

Hin- und Herzahlen tilgt Einlageschuld tatsächlich nicht. Der BGH sah dies anders und wies die Klage nach Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen ab. Zwar billigte er die Ansicht der Vorinstanz, dass die Beklagte die Einlageschuld nicht habe durch das Hin- und Herzahlen tilgen können. Denn sie stehe in Einklang mit der gefestigten höchststrichterlichen Rechtsprechung.

Nur Einlageschuld offen gewesen

Allerdings habe die Beklagte ihre Einlageschuld durch die spätere Zahlung eines entsprechenden Betrages an die Schuldnerin erfüllt. Zur Begründung führten die Karlsruher Richter aus, dass das zunächst vorgenommene Hin- und Herzahlen wirtschaftlich als einheitlicher und sich selbst neutralisierender Vorgang anzusehen sei. Deswegen habe die beklagte Gesellschafterin hier nichts geleistet und die Gesellschaft nichts erhalten. Eine in diesem Zusammenhang für das «Herzählen» getroffene «Treuhand-» oder «Darlehensabrede» sei rechtlich unwirksam. Offen sei mithin nur die Einlageschuld, während keine Schuld aus der «Treuhandabrede» bestehe.

Tilgung trotz falscher Tilgungsbestimmung

Die Einlageschuld sei aber durch die spätere Einzahlung getilgt worden. Dass die Beklagte die Einzahlung mit einer rechtlich falschen Tilgungsbestimmung versehen habe, ändert daran nach Ansicht des BGH nichts. Vor allem führe dies nicht dazu, dass der Gesellschafter zweimal zahlen müsse, das heißt auf die unwirksame «Treuhandabrede» und außerdem auf die Einlageschuld.

Der Lösung des Berufungsgerichtes hielt der BGH entgegen, dass sie den gesetzestreu vorgehenden Gesellschafter in der Insolvenz benachteilige. Besser gestellt sei nach dem Ansatz der Vorinstanz nämlich derjenige Gesellschafter, der den Fehler bei der Einlagezahlung nicht alsbald behebe, sondern warte, bis er von dem Insolvenzverwalter zwangsweise zur Einlagezahlung veranlasst werde. Ein solcher Gesellschafter müsste nur

einmal zahlen. Der gesetzestreu vorgehende Gesellschafter wäre «der Dumme». Denn er müsse, noch dazu ohne Aufrechnungsmöglichkeit, ein zweites Mal an den Insolvenzverwalter zahlen. Dies aber, so der BGH, verstoße gegen den Sinn der Kapitalaufbringungsregeln.

BGH, II ZR 72/05



BMJ: Neue Impulse für das Genossenschaftsrecht

(Val) Das Bundeskabinett hat am 25.01.2006 den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts beschlossen.

Im Einzelnen sind Gesetzesänderungen in folgenden Bereichen vorgesehen:

- Die Gründung von Genossenschaften soll erleichtert, und die allgemeinen Rahmenbedingungen gerade für kleine Genossenschaften sollen verbessert werden. Zum Beispiel wird die Mindestmitgliederzahl von sieben auf drei abgesenkt. Die Rechtsform der Genossenschaft wird auch für soziale oder kulturelle Zwecke geöffnet. Besonders wichtig für kleine Genossenschaften ist die Ausnahme von der Prüfung des Jahresabschlusses bei Genossenschaften mit einer Bilanzsumme bis zwei Millionen Euro.
- Ideen aus der im Aktienrecht geführten Corporate Governance-Diskussion werden auf den Genossenschaftsbereich übertragen. Dazu gehört zum Beispiel die Stärkung der Rolle des Aufsichtsrats oder die Verbesserung der Informationsversorgung und der Einflussmöglichkeiten der Mitglieder, insbesondere wenn eine Vertreterversammlung besteht.
- Der Gesetzentwurf erleichtert die Kapitalbeschaffung und -erhaltung bei Genossenschaften, zum Beispiel indem eine Sachgründung zugelassen wird, ein Mindestkapital eingeführt werden kann und indem rein investierende Mitglieder zugelassen werden können.